

## Wortprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung**

63. Sitzung  
4. November 2015

Beginn: 15.35 Uhr  
Schluss: 18.04 Uhr  
Vorsitz: Cornelia Seibeld (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

Siehe Inhaltsprotokoll.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Dann kommen wir zu

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 17/2442  
**Gesetz zur Weiterentwicklung des  
Berliner Justizvollzugs**

[0258](#)  
Recht

Hierzu: Anhörung

Dem Ausschuss liegen dazu die schriftliche Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Drenkhahn vom 29. Oktober 2015 sowie die veröffentlichten Stellungnahmen von Herrn Prof. Feest und des Vorstands des Berliner Vollzugsbeirats vor. Wird die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht? – Dann soll das so sein und wir kommen zur Erläuterung der Vorlage – zur Beschlussfassung – durch den Senat. Herr Senator? – Herr Staatssekretär!

**Staatssekretär Alexander Straßmeir (SenJustV):** Ich glaube, die Vorlage spricht im Wesentlichen für sich. Der Werdegang vom Musterentwurf der Länder, an dem ja Berlin auch beteiligt war, zu unserer eigenen Vorlage ist auch aus der Begründung erkennbar. Die meisten in diesem Raum, die Fraktionen und auch einige der Anzuhörenden, hatten schon die Gelegenheit, sich im Rahmen der Stellungnahmeverfahren damit zu beschäftigen. Wir haben jetzt nach dem Verfahren, an dem sie beteiligt waren, konkret noch eine Änderung vorgenommen. Die bezieht sich auf die Besuchszeit. Die Besuchszeit ist auch von einer ganzen Reihe von Institutionen, angefangen bei den Kirchen, aber auch anderen, kritisiert worden, weil sie zu kurz ist. Deswegen haben wir eine Regelung aufgenommen, dass der Rechtsanspruch, der nach der gegenwärtigen Rechtslage in Berlin eine Stunde Besuchszeit im Monat beträgt, künftig auf zwei Stunden erhöht wird. Es gibt dann eine weitere Stunde für die Gefangenen, die minderjährige Kinder haben. Dieser Rechtsanspruch wird von uns dann umgesetzt werden können, wenn wir personell in der Lage dazu sind. Deswegen ist für diese einzelne Vorschrift in den Übergangs- und Schlussvorschriften ein späteres Inkrafttreten vorgesehen. Das ist aus meiner Erinnerung die einzige Änderung im Vergleich zu der Entwurfsfassung, wie sie im Senat angemeldet worden ist. Im Übrigen, denke ich, ist das heute auch die Stunde derjenigen, die sich kritisch reflektierend zu unserem Entwurf äußern werden.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Dann kommen wir zur Anhörung. Ich schlage vor, wir beginnen – ladies first – mit Frau Prof. Drenkhahn. Wir hatten uns auf im Wesentlichen zehn Minuten verständigt – wenn es zwölf werden, dann würde ich es auch mit Fassung ertragen –, die jedem Anzuhörenden zur Verfügung stehen, und machen im Anschluss daran nach der Stärke der Fraktionen die erste Fragerunde. Wenn dann weitere Fragen nach Ihren Antworten offen geblieben sind, machen wir natürlich notfalls noch eine zweite Runde. – Bitte schön!

**Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (Freie Universität Berlin):** Vielen Dank für die Einladung und das umfangreiche Material, das Sie uns zugesandt haben! Ich habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Da hätte man sicher noch mehr schreiben können. Ich habe mir nicht jede einzelne Vorschrift vorgenommen, darüber nachgedacht, kommentiert. Ich habe noch eine ganze Menge anderer Anmerkungen gemacht in der Papierfassung, die mir zugeschickt worden ist. Ich will aber jetzt in meiner Stellungnahme erstens nicht meine schriftliche Stellungnahme noch mal nacherzählen und zweitens nicht ausufernd über einzelne Vorschriften reden – darauf können wir wahrscheinlich im Gespräch noch mal kommen –, sondern ein paar Sachen hervorheben, die mir generell am Herzen liegen.

Das Erste ist die Frage: Was für eine Idee von Strafvollzug liegt eigentlich letztlich diesem Entwurf zugrunde? Ist das Stand der Forschung? Ist das vernünftig? Ist das offen genug für Veränderungen, die in der Zukunft zu erwarten sind? Das grundsätzliche Vollzugskonzept, das wir in diesem Gesetz finden, ist eine Kombination aus einem sehr populären Ansatz, der aus Kanada kommt, Risk-Need-Responsivity, also ein risikoorientierter Behandlungsvollzug, wo es darum geht, diejenigen in der Strafvollstreckung mit besonders intensiven Maßnahmen zu bedenken, die ein besonders hohes Rückfallrisiko haben. Das merkt man schon so ein bisschen in diesem Gesetzentwurf, auch wenn das nirgendwo ausdrücklich auftaucht. Das ist aber auch typisch für Deutschland, dass der Bezug auf dieses Konzept nicht deutlich gemacht wird.

Das ist verknüpft mit der Idee der durchgehenden Betreuung. Das ist etwas, was zurzeit relativ beliebt ist, nicht nur in Deutschland, wo es auch aus dem Ausland schon ganz gute Erfahrungen mit bestimmten Konzepten gibt. Die Frage ist, inwieweit das gut funktionieren kann, wenn wir nur im Strafvollzugsgesetz Regelungen dazu haben, denn bei einer durchgehenden Betreuung über den Strafvollzug hinaus ist ja nicht nur der Vollzug betroffen, sondern auch andere in der Strafvollstreckung Tätige wie die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die freie Straffälligenhilfe. Die sind zwar jetzt in dem Entwurf erwähnt – das ist ja auch vernünftig, soweit sie in den Vollzug miteinbezogen werden –, aber wenn es darum geht, eine ordentliche durchgehende Betreuung zu machen, die insbesondere die besondere Hochrisikozeit nach der Entlassung, die ersten sechs Monate bis das erste Jahr, abdecken soll, dann müsste man eigentlich auch ein Gesetz haben, das sich für den weiteren Verlauf der Strafvollstreckung interessiert oder eben ein eigenes Gesetz für die ambulante Strafvollstreckung.

Was noch dazukommt in diesem Gesetzentwurf – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt –, ist diese grundsätzliche Idee der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung. In anderen Bundesländern heißt das opferbezogene Vollzugsgestaltung. Das ist etwas, was vor ein paar Jahren aufgekommen ist und in allen Bundesländern, die das machen, nicht so hundertprozentig ausgegoren scheint und in der Praxis sehr schwierig ist, weil der Vollzug sich eben – meines Erachtens zu Recht – nicht unbedingt zuständig fühlt für die Opfer der Straftaten. Die sind nämlich schon ganz gut bedient mit den Leuten, um die sie sich kümmern müssen. Ich sehe durchaus Potenzial für sinnvolle Maßnahmen, die man vor diesem Hintergrund im Vollzug anbieten könnte. Was aber auffällt in dem Gesetz, ist, dass es Hinweise auf diese konkreten Maßnahmen nicht gibt, sondern die übergeordnete Idee, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dazu dienen soll, dass sich die Gefangenen mit ihren Taten auseinandersetzen. Da gibt es diesen einen Paragraphen ausdrücklich zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, wo auch nicht so richtig konstruktive Maßnahmen genannt sind. Man könnte vielleicht bei dem Hinweis, dass ein Ausgleich mit dem Verletzten zu suchen ist, durchaus noch Öffnungspotenzial für Restorative-Justice-Maßnahmen sehen, die über einen einfachen Täter-Opfer-Ausgleich hinausgehen. Restorative Justice ist auch ein Konzept, das aus Neuseeland, Australien, Kanada kommt und tatsächlich versucht, zwischen Täter und Opfer einen Ausgleich zu finden, typischerweise auch mit der Einbeziehung von noch mehr Personen, also nicht nur, wie wir das aus dem Jugendstrafrecht kennen, der Beschuldigte, die verletzte Person und ein Mediator, sondern vielleicht auch die Familie, Freunde von beiden Seiten usw. Ziel dabei ist aber letztlich nicht die Bestrafung, sondern den immateriellen und materiellen Schaden irgendwie wiedergutzumachen, insbesondere auch den immateriellen Schaden.

Ich befürchte, dass dafür nicht richtig viel Raum sein wird, weil das letztlich nicht ausdrücklich genannt wird. Dann ist die Frage: Wer soll das eigentlich machen im Strafvollzug? Es gibt in Deutschland ganz wenige Erfahrungen mit solchen Dingen im Strafvollzug. Es gibt ein bisschen was aus Belgien, aber die haben eine ganz andere Tradition von Restorative Justice. Ich denke, das steht auf sehr tönernen Füßen, wenn man bedenkt, dass im Justizvollzug insgesamt das Geld für Behandlungsmaßnahmen fehlt. Wenn man das zusammen mit diesem RNR-Konzept liest, dann ist klar, dass für eine andere neuere Entwicklung, die ich auch in der Stellungnahme erwähnt habe und die auch in Brandenburg in einer Anstalt angewendet wird, dieses Good-Lives-Model, eigentlich kein Platz ist, weil es bei dem Good-Lives-Model nicht in erster Linie darum geht, dass man sich mit seiner Straftat auseinandersetzt. Das macht man irgendwann später. Bei vielen aktuell auch in Deutschland verwendeten Straftäterbehand-

lungsprogrammen – das sind meistens Gruppenveranstaltungen – geht es schon darum, dass man durchaus noch mal beichtet. Das ist auch schon seit vielen Jahren kritisiert worden, denn man fragt sich so ein bisschen: Was ist tatsächlich der Hintergrund dieses Ansatzes? – Das ist bei dem Good-Lives-Model nicht in erster Linie wichtig, und das bietet dadurch einen ganz anderen Zugang zu den Leuten. Das Problem bei Gefangenen ist, dass sie tatsächlich das machen, was wir aus der Kriminologie als Labeling Approach kennen. Sie übernehmen das negative Stigma, und das macht es ihnen insgesamt schwierig, nach der Entlassung wieder vernünftig sozialkonstruktive Rollen einzunehmen.

Das wird natürlich schwieriger, wenn man immer wieder darauf hinweist: Du hast übrigens etwas falsch gemacht. – Das heißt nicht, dass man das in anderen Konzepten unter den Tisch fallen lässt, aber es spielen andere Dinge noch eine wichtige Rolle.

Ein anderer Gesichtspunkt ist die Frage: Was macht man eigentlich mit Arbeit, Ausbildung und insbesondere der Entlohnung? – Mir scheint das relativ wichtig, weil die Gefangenenentlohnung, so wie sie in dem Entwurf vorgeschlagen ist, 9 Prozent des Ecklohnes und nichtmonetäre Anerkennung der Arbeit, möglicherweise nicht unbedingt einer weiteren Prüfung vor dem Bundesverfassungsgericht standhält. Als diese Form der Regelung vor 13 Jahren, im Jahr 2002, auf dem Prüfstand stand – es gibt dazu eine Entscheidung –, sagte das Bundesverfassungsgericht damals schon, dass das sozusagen die äußerste Grenze dessen ist, was gerade noch geht, und das war schon eine Verbesserung gegenüber dem Zustand Ende der Neunzigerjahre. Wenn jetzt aber neue Kosten dazukommen, die Gefangene tragen sollen, wie z. B. ausdrücklich das Bemühen um finanzielle Gutmachung, hinzu kommen natürlich noch Kosten für elektronische Geräte, dann haben wir in einem ganz anderen Umfang Telefonkosten, dann stellt sich natürlich die Frage: Wie soll das eigentlich funktionieren, und wo sind sozusagen die Prioritäten bei dem, was die Gefangenen überhaupt begleichen sollen? Wenn man sagt, dass neue Kosten, die dazukommen, letztlich Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes sind, das kann man durchaus bestreiten, weil das möglicherweise nicht die positiven Bedingungen im Leben der Allgemeinheit sind, dann müsste man aber fairerweise auch sagen, dass dann die Vergütung realitätsnah gestaltet werden muss im Sinne von, dass es tatsächlich irgendwie an Erwerbsarbeit erinnert, die der Deckung des Lebensunterhaltes dient. – Ich habe Ihnen das in der Stellungnahme kurz vorgerechnet. Wenn man die Bezugsgröße für 2015 nimmt, kommen wir letztlich auf einen Tagessatz von 12,25 Euro bei einer Vergütungsstufe von 100 Prozent, aber es verdienen viele Gefangene deutlich unter 100 Prozent, weil die Arbeit als relativ einfach eingeordnet wird. Das mag sie auch sein, aber es ist natürlich kaum etwas über einem 1 Euro-Job. Die Frage, wie man dann ein positives Verhältnis zur Arbeit gewinnen soll, ist schwierig, und wie man letztlich seinen Lebensunterhalt in der Haft bestreiten soll, ist auch völlig unklar, jedenfalls aus meiner Sicht. Ich denke, das sehen wahrscheinlich auch ein paar andere Leute so.

Der nächste Punkt, das habe ich auch in meiner Stellungnahme erwähnt, ist die Frage: Was macht man eigentlich mit dem Personal? – Es gibt eine Tendenz, eher auf Angestellte umzusteigen und bei vielen Fachdiensten bzw. Therapieangeboten auch auf Externe zurückzugreifen. Das ist natürlich aus Sicht der Finanzverwaltung nachvollziehbar, weil die meistens günstiger sind. Es scheint mir nicht so schlau zu sein, weil man den Menschen, die im Justizvollzug schwere und wichtige Arbeit leisten, auch Anerkennung zeigen muss. Das ist in Berlin natürlich im öffentlichen Dienst insgesamt ein bisschen schwierig mit der finanziellen Anerkennung, aber wenn man den Beamtenstatus nicht mehr ausdrücklich ins Gesetz schreibt und z. B. für die Anstaltsleitung auch keine Laufbahn mehr reinschreibt, dann macht man es sich schwieriger als nötig, geeignetes Personal zu finden, denn andere Bundesländer suchen auch immer wieder qualifiziertes Personal. Wenn wir wirklich ein ambitioniertes Gesetz haben wollen und einen ordentlichen Strafvollzug damit machen und das auch wirklich umsetzen wollen und es nicht an allen Ecken und Enden haken soll, brauchen wir ordentliches, motiviertes Personal. Wir brauchen sowieso für die Sicherheit im Strafvollzug Personal, das ausreichend bezahlt wird, um nicht korruptionsanfällig zu sein. Das muss man sich vielleicht einmal überlegen. Das ist jetzt kein generelles Misstrauen gegenüber Menschen, die im Strafvollzug arbeiten, aber möglicherweise ist irgendwann die Grenze erreicht, in der wir echte

Probleme mit Korruption bekommen. Ich weiß nicht, ob die nicht vielleicht schon da sind. Das ist etwas, was man sicherlich bedenken muss. Das geht natürlich nicht nur den Rechtsausschuss und die Justizverwaltung an, aber das wäre vielleicht etwas, was zum Thema Beamtenbesoldung auch noch einmal mitbedacht werden müsste.

Ansonsten scheint mir der Gesetzesentwurf so ein bisschen davon auszugehen, dass sich im Berliner Justizvollzug baulich nicht viel ändert. Ich habe den Eindruck, dass an allen Stellen, wo es auch um die Infrastruktur geht, wenig Potenzial ist oder wenig Ambition, das irgendwie nach vorne zu treiben. Das ist nachvollziehbar, wenn man gerade eine neue Anstalt gebaut hat, aber letztlich soll das Gesetz nicht nur für die nächsten vier Jahre gelten, sondern für längere Zeit. Es wäre schön, wenn es an einigen Stellen offener wäre und Potenzial freigeben würde. Das soweit erst einmal von mir.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Goiny, bitte!

**Thomas Goiny** (Vorsitzender des Landesverbandes Berlin des BSBD – Bund des Strafvollzugsbediensteten): Vielen Dank! – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Senator! Auch ich darf mich für die Einladung bedanken, aus Sicht der Praxis, der Beschäftigten des Justizvollzugs ein paar Worte zu dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes sagen zu dürfen. Ich will und muss, und das wird der Senator wahrscheinlich erwarten, etwas über das Verfahren des Strafvollzugsgesetzes sagen. Wir haben uns gefreut, dass ein Verfahren, elektronisch zu einzelnen Paragrafen Stellung zu nehmen, von ihm initiiert wurde. Das war eine ungewöhnliche und auch frische Idee, an einen Gesetzesentwurf mit diesem Umfang heranzugehen. Was uns irritiert hat, ist, dass man dann eigentlich erwartet hat, dass das Beteiligungsverfahren waren. Wir haben uns etwas gewundert, dass ein Gesetz mit der Auswirkung auf das U-Haft-Gesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz, Sicherungsverwahrungsgesetz mit über 600 Seiten in Gänze den Verbänden mit einer Frist von drei Wochen zur Verfügung gestellt wurde. Das fanden wir ein bisschen schwierig, gerade im ehrenamtlichen Bereich einer Gewerkschaft umzusetzen. In dem Zusammenhang wollen wir auch gerne noch einmal auf die Arbeitshilfen des Dienstrechtes Teil 1 der Senatsverwaltung für Inneres hinweisen, wo gesagt wird: Beträgt die regelmäßige Beteiligungsfrist sechs Wochen, beginnt sie mit dem Tag, der auf die Übersendung folgt. Die Frist muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Ich glaube, ein Gesetz, das wahrscheinlich die nächsten 10 bis 15 Jahre seine Wirkung entfalten soll, fällt unter diese Regelung.

Als Praktiker aus dem Justizvollzug wollen wir natürlich auf einige Punkte hinweisen, die für uns maßgeblich sind. Ich will als Erstes auf den offenen Vollzug hinweisen. Der Gesetzesentwurf stellt den offenen und geschlossenen Vollzug als gleichrangigen Behandlungsmaßstab dar. Hier müssen wir allerdings feststellen, dass die entsprechenden Regelungen für den offenen Vollzug bis heute nicht so in dem Umfang geklärt werden. Bei Missbrauch sollte eine zeitnahe Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug möglich sein. Der offene Vollzug muss in die Lage versetzt werden, die in § 50 ff. definierte Grundversorgung und Freizeit auch umsetzen zu können. Das sehen wir in der Praxis im Augenblick als nicht gegeben nicht an. Es ist aber zu berücksichtigen, dass im offenen Vollzug seit den Veränderungen im U-Haft-Gesetz aus dem Jahr 2011 schon jetzt die Anstalt mit schwierigem Klientel vor erhebliche Herausforderungen stellt. Die Fusion der Vollzugsanstalten zu einer Anstalt fand bei der Personalausstattung keine wirkliche Berücksichtigung. Die Anstalt wird im Rahmen der Or-

ganisationsbetrachtung gerade erst berücksichtigt. Welche Aufwendungen das auf das Personal hat, ist für uns noch nicht ganz nachvollziehbar. Der offene Vollzug hat hier eine erhebliche Belastung auch durch die Klientel. Das bitten wir dringend zu berücksichtigen, auch für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass §§ 20 und 22 die Beibehaltung der Arbeitspflicht vorsieht. Das ist in der Praxis für uns sehr wichtig, auch wenn der eine oder andere Sachverständige sicherlich einer anderen Auffassung ist. Hier fehlt uns allerdings der Hinweis auf die eigenen Arbeitsbetriebe und Ausbildungsmöglichkeiten. Der Berliner Justizvollzug bietet vielen qualifizierten Beschäftigten in den Arbeitsbetrieben gute Ausbildungsmöglichkeiten an, die aus unserer Sicht dringend ausgebaut und verstärkt werden müssen. Dies führt zu einer weiteren Entlastung der einzelnen Teilanstalten und des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Häusern der verschiedenen Vollzugsanstalten. Hier besteht auch die Möglichkeit, auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zurückzugreifen wie z. B. Bayern und Nordrhein-Westfalen. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen der Gefangenen sind die Beschäftigten entsprechend vorzubilden und die Qualifikationen außerhalb der Anstalten anzupassen. Auch da habe ich gerade schon etwas Neues gehört. Schulische und berufliche Qualifikation, § 23, ist für uns existenziell, weil wir in der Praxis das Problem haben, dass wir inzwischen mit Menschen aus 92 verschiedenen Ländern unserer Erde Kontakt aufnehmen sollen, die teilweise unsere Sprache nicht sprechen. Hier halten wir es für dringend geboten, die schulischen Maßnahmen, die auch als Standard in der Allgemeinheit draußen und in unserer täglichen Diskussion in Deutschland ein Maßstab sind, auch hier als Maßstab anzusetzen. Wir halten den Ausbau der Schule mit entsprechenden schulischen Maßnahmen und ausgebildetem Personal für dringend erforderlich. Hier sind teilweise Sonderpädagogen notwendig, die sich mit den Menschen auseinandersetzen können und auch in der Lage sind, diesen Gefangenen einen Weg zu öffnen, wie man innerhalb der Anstalten kommuniziert, und zwar mit dem Wort und nicht mit anderen Möglichkeiten.

Wir begrüßen, dass § 93, in diesem Fall die Schusswaffe, weiterhin im Strafvollzugsgesetz definiert ist, nicht weil wir Freunde dieses Systems sind, sondern weil wir als Ultimo Ratio auch zum Schutz der Allgemeinheit, der Gesellschaft und der eigenen Kolleginnen und Kollegen bei Ausführungen oder sonstigen Maßnahmen dringend einen Handlungsrahmen haben müssen. Dieses ist hiermit gegeben, und das begrüßen wir ausdrücklich. – § 104, fast zum Ende des Gesetzes, betrifft die Bediensteten. Ich finde es schön, dass ein Gesetz auch ab und zu mal auf die Beschäftigten Rücksicht nimmt. In diesem Fall ist es so, allerdings auch nur in einem Absatz. Wir halten die Formulierung, die dort steht, allerdings für unzureichend. Hier müssten die Begriffe wie „Werte“ und „Statusfragen des Bediensteten“, in diesem Fall meistens Beamtinnen und Beamte, und auch gezielte Fortbildungen für deren Aufgaben, entsprechende Schulungen, klar definiert werden. Wir halten es für sinnvoll, dass wir bei den Fortbildungen auf „sind entsprechend zu schulen“ Wert legen. Ich glaube, das ist ein wichtiger Maßstab bei dem, was sich kriminologisch und in der Behandlung verändert. Es müssen auch die Kolleginnen und Kollegen mitgenommen werden, sonst ist es schwierig, mit einem Gesetz, das schon in die Jahre gekommen ist, auch in der Praxis umzugehen.

Zwei Grundsätze zum Jugendstrafvollzugsgesetz will ich noch nennen: In § 16 ist der Wohngruppenvollzug weiterhin festgeschrieben worden. Auch das begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings, auch das haben wir gerade gehört, sind weder die baulichen Maßnahmen in den Anstalten noch die personellen Maßnahmen teilweise gegeben. Und wenn man den Betreuungs-

anteil im Wohngruppenvollzug erhöhen will, dann wundert es schon sehr, dass beim Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Stellenplans für die Jugendstrafanstalt dreieinhalb Stellen im Psychologischen Dienst und sechs Stellen im Sozialdienst gestrichen wurden. Das beißt sich eigentlich mit dem Wohngruppenvollzug und der Behandlung, die hier festgeschrieben wird. Wir sind der Auffassung, dass hier dringend nachgesteuert werden muss. – Im U-Haft-Bereich ist die Trennung von U-Häftlingen und Strafgefangenen eigentlich vorgesehen bzw. es wird eine Formulierung gewählt, wie das auch alles vermischt werden kann. Wir halten das in der Praxis für schwierig. Die Praxis ist, dass auf den Stationen alles so ein bisschen drunter und drüber geht, nicht weil es keine Struktur gibt, sondern weil es U-Gefangene und Gefangene auf denselben Stationen gibt. Hier müsste aus unserer Sicht ganz pragmatisch baulich als auch personell nachgesteuert werden. Im Grunde genommen wäre unsere Auffassung, dass die Einweisungsabteilung mit den Stationen, die den U-Haft-Bereich haben, in direkter Nähe sind, um hier auch schnell zugreifen zu können, klare Wege zu haben und die Untersuchungshäftlinge und -gefangenen von den Strafgefangenen zu trennen. Das wäre eine große Erleichterung für die Anstalt und würde eine Menge Sicherheit bei den Kolleginnen und Kollegen bringen.

Zum Abschluss will ich sagen, dass wir doch hoffen, dass das Gesetz, das eigentlich manifestiert, was im Augenblick sowieso schon da ist bzw. die Rechtsprechung berücksichtigt hat, dringend Ausführungsvorschriften braucht, und zwar zeitnah. Wir hatten in der Vergangenheit Gesetze, da haben wir bis zu zwei Jahre auf einzelne Ausführungsvorschriften gewartet. Wir hoffen sehr, dass das in Zukunft nicht der Fall sein wird, sondern dass die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis, im täglichen Einsatz, im Dienst diese Ausführungsvorschriften zeitnah bekommen, um auch entsprechend handeln zu können, sonst zieht sich das in die Länge. Gerade, wenn viele Dinge im Gesetz nicht festgelegt wurden, dann bedarf es dieses umso mehr.

Ich will zum Abschluss sagen, dass wir es ausdrücklich begrüßen, dass im nächsten Doppelhaushalt für den Berliner Justizvollzug mehr Personal beantragt wurde durch den Justizsenator und dass wir es geschafft haben, auch seitens des Justizsenators, diese Personaleinsparungen, die wie ein Damoklesschwert über uns hingen, wegzubekommen. Was allerdings nach wie vor schwierig ist, ist die Verteilung des Personals und die Bewertung der verschiedenen Anstalten durch die Organisationsuntersuchung, die uns durch die Besonderheiten der verschiedenen Vollzugsanstalten nicht immer sinnvoll erscheint und wir in vielen Bereichen zwar einen gleichen Maßstab der Anstalten bei grundsätzlichem Verwaltungshandeln für sinnvoll erachten, in der Praxis aber, wenn es um die Behandlung und Betreuung geht, ein einheitlicher Maßstab für nicht sinnvoll erachten. Hier halten wir es für notwendig, dass die Anstalten mehr Hinweise dazu bekommen, wie sie damit umgehen können. Auch hier haben wir gerade einen Hinweis gehört, wie man Personal motiviert. – Ich will ein Beispiel geben: Ich glaube, dass in dem ganz besonders sensiblen und schwierigen Bereich der JVA Moabit im Aufnahmebereich Stellen mit A 7 und A 8 in der Bewertung dauerhaft keine Personalentwicklungsperspektive sein können, wenn dort Beschäftigte 20, 30 Jahre arbeiten, ausgesprochen noch mit dem besonderen Klientel, das man in einer Erstaufnahme nun einmal hat. Wir halten es hier für dringend notwendig, Anreize zu schaffen, und ich glaube, wenn man in diesen neuralgischen Stellen auch in anderen Anstalten bei der Besoldungsgruppe A 9 mit dem 61. Lebensjahr landet, dann ist das sehr wohl eine Personalentwicklungsperspektive, die man sinnvoll verkaufen kann und die auch dem Beruf und der Arbeit vor Ort angemessen ist. Soweit erst einmal meine Ausführungen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Dr. Knauer, bitte!

**Dr. Florian Knauer** (Privatdozent; Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank! – Auch ich danke Ihnen für Ihre Einladung, hier zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges Stellung nehmen zu dürfen. In der Zeit kann auch ich nur einige Schlaglichter beleuchten. Ich habe mich für drei Problemkreise entschieden, auf die ich gerne eingehen möchte. Erstens möchte ich mich dem einleitenden Abschnitt des Entwurfs, mit den allgemeinen Bestimmungen, auseinandersetzen. Zweitens wende ich mich anschließend dem Abschnitt über die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt zu. Drittens werde ich mich zu dem Abschnitt über den Aufbau und die Organisation der Anstalten äußern.

Ich beginne natürlich mit den allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitt des Entwurfs. Ihnen ist die Grundaussage des Gesetzes zu entnehmen, und sie leiten die Auslegung der Vorschrift in den nachfolgenden Abschnitten. Dies gilt in besonderem Maße für die Grundsätze der Vollzugsgestaltung gemäß § 3 des Entwurfs, und aufgrund des Sachzusammenhangs beziehe ich hier § 6 in meine Betrachtung ein, der eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung fordert. Frau Drenkhahn hat das bereits angesprochen. – Zu diesen beiden Vorschriften möchte ich Lob, Kritik und eine Anregung äußern. Zunächst zum Lob: Anerkennung verdient, dass der Berliner Gesetzgeber den Angleichungsgrundsatz und den Gegenwirkungsgrundsatz nicht als bloße Soll-Regelungen ausgestaltet hat wie andere Bundesländer, sondern als Ist-Regelungen. Gemäß Absatz 3 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, und nach Absatz 4 ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Beide Vollzugsgrundsätze dienen durch ihre eindeutige Formulierung besonders gut dem Resozialisierungsziel und sind daher zu begrüßen.

Meine angekündigte Kritik betrifft die Forderung nach einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung gemäß § 6 des Entwurfs. Zu befürchten ist, dass diese Vorschrift zum Einfallstor für die Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens bei Strafvollzugsentscheidungen wird. Als Beispiel können Lockerungsentscheidungen dienen. Zwar ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass § 6 nicht dazu dienen soll, den Vollzug zu verschärfen, gleichwohl ist bei einer realitätsnahen Betrachtungsweise für die künftige Vollzugspraxis genau dies zu befürchten.

Ich komme zu meiner Anregung. Dafür möchte ich Bezug nehmen auf den ebenfalls gerade heute Nachmittag in der Diskussion befindlichen Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Der Entwurf setzt einen eigenständigen Akzent, indem er einen Vollzugsgrundsatz der Familienorientierung enthält. Gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 des schleswig-holsteinischen Entwurfs sind die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nach Satz 2 soll der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Gefangenen gefördert werden. Der Gesetzesbegründung in Schleswig-Holstein ist zu entnehmen, dass mit diesem Grundsatz zwei Ziele verfolgt werden. Zum einen sollen die schädlichen Auswirkungen einer Mitbestrafung der Angehörigen so weit wie möglich reduziert werden. Zum anderen werden die familiären Beziehungen der Gefangenen als positives soziales Kapital angesehen, das einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Wiedereingliederung der Gefangenen leisten kann. Ich möchte anregen, einen solchen Vollzugsgrundsatz der Familienorientierung auch in das Berliner Landesstrafvollzugsgesetz aufzu-

nehmen. Bei diesen Überlegungen zu den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts möchte ich es belassen.

Ich gehe über zu dem sechsten Abschnitt des Berliner Entwurfs, der die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt regelt. Dabei möchte ich mich insbesondere den anderen Formen der Telekommunikation gemäß § 40 des Entwurfs widmen. Zu ihnen zählen ausweislich der Entwurfsbegründung E-Mails und das Internet. Ich habe in meiner Dissertation bereits ausführlich dargelegt, dass und aus welchen Gründen ich eine Nutzung des Internets durch Strafgefangene befürworte. Ich beschränke mich an dieser Stelle daher auf die schlagwortartige Nennung einiger Kernargumente. Evident ist ein Internetzugang für Strafgefangene dem Resozialisierungsziel, indem er beispielsweise die Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung für die Zeit nach der Entlassung erleichtert. Ferner spricht in unserer heutigen Informationsgesellschaft der Angleichungsgrundsatz besonders stark für eine Nutzung des Internets durch Strafgefangene. Eine Kommunikation über das Internet ist zudem besonders gut geeignet, den schädlichen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken, denn der Kontakt zur Familie und zu Freunden kann auf diese Weise auch über einen längeren Zeitraum hinweg aufrechterhalten werden.

Ich verschließe meine Augen dabei nicht vor dem Risiko, dass Gefangene den Zugang zum Internet auch missbrauchen können. Diese Risiken können aber so weit begrenzt werden, dass die Vorteile einer Internetnutzung im Strafvollzug die Nachteile deutlich überwiegen. Entsprechende Erfahrungen wurden in Deutschland in zwei Bereichen bereits gesammelt. Zum einen ist aus dem Bereich des E-Learnings das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft an der TU Berlin zu nennen. Zum anderen denke ich an kommerzielle Anbieter von sogenannten Haftraummediensystemen, mit deren Hilfe der Zugang zum Internet wirksam beschränkt werden kann. Vorstellbar ist namentlich in der Erprobungsphase eine Begrenzung des Zugangs auf unbedenkliche Internetseiten durch sogenannte White- und Blacklists. Schließlich wurden bereits im Ausland positive Erfahrungen mit einem Internetzugang für Strafgefangene gemacht. Wir haben in diesem Hause bei einem Fachgespräch der Grünen aus Norwegen ein entsprechendes Referat gehört.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente erscheint die zweifach eingeschränkte Kann-Regelung in § 40 des Berliner Entwurfs schlicht nicht zeitgemäß. Vorzugswürdig wäre eine Regelung, die dem Gefangenen einen Anspruch auf eine Nutzung des Internets gibt und bei Missbrauchsrisiken Einschränkungen zulässt. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag habe ich in meiner Dissertation formuliert.

Schließlich möchte ich, wie angekündigt, noch zum 18. Abschnitt des Entwurfs Stellung nehmen. Er enthält die Regelung über den Aufbau und die Organisation der Anstalten. Dabei gilt meine besondere Aufmerksamkeit den Vollzugsbediensteten, von denen gerade schon die Rede war. Aus meiner Arbeit im Berliner Vollzugsbeirat weiß ich, dass der Krankenstand unter den Vollzugsbediensteten in Berlin außerordentlich hoch ist. In anderen Bundesländern gilt das Gleiche oder Ähnliches. Ein Grund dafür, aber nicht der einzige, dürfte die geringe Anerkennung sein, die diese Berufsgruppen für ihre Arbeit erhalten. Frau Drenkhahn hatte das gerade schon angesprochen. Für eine Verbesserung dieses Zustandes ist zwar nicht der Gesetzgeber allein, aber auch der Gesetzgeber gefordert. – Sieht man den vorliegenden Entwurf einmal aus dieser Perspektive durch, so fällt Folgendes auf: Besondere Regelungen enthält der 18. Abschnitt nur zur Anstaltsleitung, zur Seelsorge und zur medizinischen Versor-

gung. Die anderen Vollzugsbediensteten werden in § 104 des Entwurfs nur zusammenfassend genannt. Herr Goiny hat das positiv aufgefasst. Mir ist das zu wenig, um ehrlich zu sein. Regelungen über die Bedeutung dieser Bediensteten für einen gelingenden Strafvollzug und über ihre jeweiligen Aufgaben fehlen vollständig. Ausgerechnet das bayerische Strafvollzugsgesetz geht in dieser Hinsicht immerhin einen Schritt in die richtige Richtung. Das Gesetz enthält neben Vorschriften über die Anstaltsleitung, die Seelsorge und die medizinische Versorgung wenigstens auch noch Regelungen über den Pädagogischen Dienst, den Sozialdienst und Psychologischen Dienst. Freilich fehlen auch in Bayern noch spezielle Vorschriften zum allgemeinen Vollzugsdienst und zum Werkdienst. Entsprechende Regelungen für alle im Vollzug tätigen Berufsgruppen sollten in das Berliner Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden. Dies wäre ein kleiner, aber wichtiger Schritt dahin, den Bediensteten die gebotene Anerkennung für ihre Arbeit im Strafvollzug zu vermitteln.

Ich fasse meine Ergebnisse kurz zusammen: Die Forderung nach einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung gemäß § 6 des Entwurfs ist abzulehnen. Zu begrüßen wäre hingegen die Aufnahme des Grundsatzes einer familienorientierten Ausgestaltung des Vollzuges nach dem Vorbild des Entwurfs aus Schleswig-Holstein. § 40 des Entwurfs über andere Formen der Telekommunikation ist nicht zeitgemäß und sollte geändert werden. Schließlich sollten Vorschriften über einzelne Gruppen der Vollzugsbediensteten und deren Aufgaben in das Gesetz aufgenommen werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Prof. Dr. Feest, bitte!

**Prof. Dr. Johannes Feest** (Professor em. Universität Bremen): Ich danke sehr! – Auch ich bedanke mich zunächst für die Einladung! Ich habe die Landesgesetzgebung der meisten Bundesländer aus dieser Perspektive der Ausschussberatungen verfolgt. Meine bisherigen Erfahrungen mit dem Effekt von parlamentarischen Anhörungen waren leider relativ negativ. Die Erfahrung ist im Allgemeinen, dass die zu diesem Zeitpunkt, und das gilt natürlich gerade für Berlin mit diesem langen Vorlauf, die Sache so festgezurrt ist im Rahmen von Koalitionsvereinbarungen, dass daran eigentlich kaum noch etwas zu rütteln ist. Dennoch will ich versuchen, an einigen Punkten das zu verstärken, was meine Vorredner bereits gesagt haben und dieses Festgezurrt noch einmal zu entzurren. – Grundsätzlich stimme ich weitgehend mit Frau Kollegin Drenkhahn, Herrn Knauer, aber auch Herrn Goiny überein und will nicht verhehlen, dass ich vom Strafvollzug in Gefängnissen insgesamt nicht sehr viel halte, sodass ich primär an der Reduzierung und Vermeidung des Gefängniswesens interessiert bin. Man kann immer sagen: Was haben die Landtage damit zu tun? –, aber ich sage: Ja, sehr wohl. Sie sollten Bundesratsvorlagen machen, um die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen und einige andere Dinge, die einfach fällig sind.

Aber nun zu den Einzelheiten: Ich lasse alles, was ich schon zu den positiven Zügen dieser Gesetzgebung schriftlich gegeben habe, weg. Die gibt es sehr wohl. Ich habe gesagt, es gibt erfreuliche Fortschritte zu einem zivilisierten Umgang mit Strafgefangenen, aber auch Nachbesserungsbedarf, und auf den will ich hier kurz eingehen. Es gibt einige bedauerliche Rückschritte, die im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgekommen sind, und das sind im Wesentlichen Folgende: Das betrifft einmal die schon genannte opferbezogene Vollzugsgestaltung wie sie in Nordrhein-Westfalen genannt wird. Die haben das eingeführt, und da muss man auch differenzieren. Ich jedenfalls finde es völlig richtig, wenn Informationsrechte in die Gesetze geschrieben werden, die ich mehr oder weniger für selbstverständlich halte, aber ge-

rade dieser Grundsatz, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs die berechtigten Belange von Verletzten zu berücksichtigen sind, geht weit über das Ziel hinaus, was im Strafvollzug eigentlich Sache ist. Es gibt den Verletzten eine Bedeutung bei der Ausgestaltung des Vollzuges, die ihnen in dieser Allgemeinheit nicht zukommt. – Ich will ein Beispiel nennen, wo das im Einzelnen besonders deutlich wird, nämlich beim Besuch, dass dann aber auch beim Schriftverkehr oder Telefonverkehr geregelt ist, dass die Anstalt Besuche, Telefonate und Schriftverkehr untersagen darf, wenn zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet – § 30 Nr. 3. Solche Normen setzen sich meiner Ansicht nach eindeutig über das Persönlichkeitsrecht nicht nur der Gefangenen, sondern in einer paternalistischer Weise auch über das der Verletzten hinweg, denn es gibt jede Menge Beziehungen, die in irgendeiner mehr oder weniger komplizierten Weise fortbestehen und die nicht so einfach von Vollzugsnaden weggewischt werden dürfen.

Über Wohnbereiche ist eigentlich auch schon alles gesagt worden, was ich sagen wollte, gerade in der schriftlichen Stellungnahme von Frau Drenkhahn, nämlich, dass von Wohngruppen gar keine Rede mehr ist und die Wohnbereiche inzwischen noch nicht mal mehr auf eine bestimmte Anzahl von Personen eingeschränkt sind, sondern es einfach nur heißt, „für eine bestimmte Anzahl – und das heißt, für eine unbestimmte Anzahl von Personen – geöffnet sind“. Da beugt sich meiner Ansicht nach der Gesetzgeber der normativen Kraft der faktisch existierenden Gebäude, statt zu verlangen, dass diese umgebaut werden müssen, und sei es auch innerhalb von bestimmten Fristen. Es muss einfach möglich sein, dass der Gesetzgeber darauf auch Einfluss nimmt.

Damit komme ich zur Arbeitspflicht. Das ist ein Punkt, der mich immer besonders interessiert hat. Sowohl im Musterentwurf, an dem Berlin mitgewirkt hat, als auch in dem Vorentwurf ist die Arbeitspflicht noch abgeschafft worden ganz im Sinne der Angleichung an normale Lebensverhältnisse, die hier für die Arbeitspflicht in der Begründung in Anspruch genommen werden. Aber die normalen Lebensverhältnisse kennen keine Arbeitspflicht. Die kennen eine Notwendigkeit für viele Leute, sich ihr Geld für den Lebensunterhalt zu verdienen, aber sie kennen keine Arbeitspflicht. Entsprechend müsste das auch im Vollzug sein, und man fragt sich, was der Grund dafür ist, jedenfalls nicht die durchweg unzutreffenden Argumente der Befürworter der Arbeitspflicht, die auch in der hiesigen Begründung stehen, nämlich Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt – als ob die meisten Straftlassenen irgendeine Chance haben, auf den ersten Arbeitsmarkt entlassen zu werden –, Tagesstrukturierung – als ob der zu strukturierende Tag der meisten Straftlassenden nicht die Situation eines Hartz-IV-Empfängers wäre, auf die vorbereitet werden müsste – und schließlich die Opferentschädigung, der Schuldenabbau, die Erfüllung von Unterhaltungspflichten, was alles in der Begründung wieder feinsäuberlich steht wie in den meisten anderen Ländern und wo man nur sagen kann: Angesichts des nach wie vor geringen Salärs der Gefangenen ist das realistisch schlicht nicht zu leisten. Umgekehrt würde ein Schuh daraus: Nur nach Abschaffung der Arbeitspflicht bestünde die Chance, die von Frau Drenkhahn geforderte Erhöhung der Arbeitsvergütung tatsächlich zu realisieren.

Ein weiterer Punkt ist der Langzeitausgang bei Lebenslänglichen. Also: Es sind generell die Lebenslänglichen, die an einem einzigen Punkt im Gesetz vorkommen, traditionell, schon im vorhergehenden Bundesstrafvollzugsgesetz, bei denen immer schon, anders als beim Rest der Gefangenen, eine Mindestwartefrist von zehn Jahren bei Urlaub – also was jetzt Langzeitausgang heißt – vorgesehen war. Das soll nun auch in Berlin so sein, obwohl sowohl der Musterentwurf als auch der Berliner Vorentwurf das auf fünf Jahre reduzieren wollten. Diese Diskriminierung der Lebenslänglichen war mir noch nie verständlich. Wer mit Lebenslänglichen etwas mehr zu tun hat, weiß, dass im Schnitt, im Großen und Ganzen die Lebenslänglichen die weniger gefährlichen Gefangenen sind, wenn man das Wort „gefährlich“ jetzt überhaupt in den Mund nehmen will. Diese Einschränkung nur bei den Lebenslänglichen ist besonders krass und wiegt besonders schwer, weil die Sicherungsverwahrten, die heutzutage für die Gefährlichsten gehalten werden, keiner solchen Wartefrist unterworfen sind, sobald sie mal in der Sicherungsverwahrung sind. Sie unterliegen einfach der normalen Beurteilung der Anstalten, ob sie Fluchtgefahr oder Missbrauchsgefahr aufweisen, und so sollte das auch bei Lebenslänglichen sein. Nur in Brandenburg ist das so, wo keinerlei Frist ist, ohne dass dort irgendwelche schwerwiegenden Exzesse bisher bekanntgeworden sind.

Ich will die Schusswaffen nur kurz erwähnen, weil ich da mit Herrn Goiny nicht übereinstimme. Der Senatsentwurf ist wieder abgerückt von der Vorstellung, dass Schusswaffen nicht in die Hand von Bediensteten gehören, und zu einer Regelung zurückgekehrt, die meines Erachtens zu kompliziert ist, um eingehalten zu werden. Das ist die übliche vorhergehende Regelung. Wenn man die liest, weiß man am Ende nicht, wo man steht. Ich halte das für bedauerlich und finde, das sollte wieder zurückreformiert werden.

Schließlich noch ein wichtiger Punkt zu den Disziplinarmaßnahmen. Da heißt es im Gesetz und schon im Musterentwurf:

Die Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

Das steht überall, in allen Gesetzen, aber im Musterentwurf stand zusätzlich:

Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

Der Vorentwurf hatte das wörtlich übernommen. Das sollte verhindern, dass Disziplinarmaßnahmen längst vollstreckt sind, wenn das Gericht sie überprüfen soll und nur noch die Rechtswidrigkeit feststellen kann. Der Senatsentwurf hat dies leider wieder gestrichen mit der Begründung, dass die Gefangenen die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes haben. Da kann ich nur aus der Erfahrung sagen: Das sollen Gefangene mal versuchen am Abend oder Freitagnachmittag oder am Samstag oder Sonntag. Da gibt es für Gefangene keinen Eilrechtsschutz in dieser Frage. Also: Wieder einfügen!

Dann habe ich noch einige Fehlanzeigen, die noch nicht mal im Musterentwurf vorgesehen waren oder im Vorentwurf. Der Langzeitbesuch ist zwar ausdrücklich geregelt, aber – und das ist schon gesagt worden – nur eine Kannvorschrift und nicht eine Sollvorschrift, obwohl es in der Definition der Eignung heißt, wenn es zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen und ihnen gleichzusetzenden Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Wenn es geboten ist, dann soll es aber auch gemacht werden, und die Anstalt kann sich dann immer noch an der Eignung abarbeiten. Ein anderer Punkt ist, dass es weiterhin kein Recht auf Vollzugslockerungen, auf Langzeitbesuch, auf Telefongespräche, auf Arbeit im Strafvollzug, auf Drogensubstitution gibt, lauter Punkte, die ich früher schon ausführlicher behandelt und wo ich gesagt habe, dass diese Ermessensmöglichkeiten der Anstalt viel zu weit sind und reduziert gehören. Schließlich: Anders als in Brandenburg hat sich der Berliner Senat nicht dazu entschließen können, den verfassungsrechtlich bedenklichen und praktisch wertlosen Arrest, den Knast im Knast, abzuschaffen.

Mit anderen Worten – Fazit –: In einigen politischen Grundsatzfragen wie Arbeitspflicht, Lebenslänglich, Abschaffung des Arrests, Rechtsschutz bei Disziplinarmaßnahmen haben sich die Koalitionäre offenbar nicht auf fortschrittliche Lösungen einigen können. Stattdessen sind sie zu den bisherigen unbefriedigenden Lösungen zurückgekehrt. In vielen anderen Details könnte das Gesetz ein Vorbild für andere Bundesländer sein. Leider haben fast alle anderen Bundesländer ihre Gesetze weit schneller, wenn auch zum Teil sehr übereilt, fertiggestellt. Berlin kann also auch da leider nicht mehr vorbildlich wirken.

Ich will den Punkt, auf den es mir am meisten ankommt, als Ergänzung zu meinen Vorrednern noch mal ausdrücklich am Schluss erwähnen: Es ist ein völliges Unding, dass die Korrespondenz der Gefangenen mit den Justizinstitutionen, Gerichten und Staatsanwaltschaften, überwacht werden darf. Es ist nicht einzusehen, dass die Justizpost geringeren Schutz genießen soll als die Parlamentspost, die im Gesetz überwachungsfrei gestellt ist. Die Überwachung der Gerichtspost greift unmittelbar in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz ein – Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz. Wer vermuten muss, dass seine Prozessgegner die Post gleich mitlesen, wird wenig Vertrauen in die Rechtsprechung haben, und er oder sie wird mit Recht befürchten, dass der Prozessgegner, bei dem er eingesperrt ist, Repressalien gegen ihn ergreift. Dies haben bisher Brandenburg, Bremen, Hamburg und Sachsen eingesehen, warum nicht auch Berlin? – Ich danke Ihnen sehr.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Dr. Heischel!

**Dr. Olaf Heischel** (Rechtsanwalt; Vorsitzender des Berliner Vollzugsbeirats – BVB –): Auch ich bedanke mich dafür, dass ich hierher geladen wurde bzw. der Berliner Vollzugsbeirat, den ich ja vertrete und für den ich schon öfter hier Stellung genommen habe. Der BVB hat – darauf haben wir Sie hingewiesen – mit zwei Stellungnahmen auf den Vorgänger des jetzt vorliegenden Entwurfs, der aber fast identisch war, reagiert und dazu Stellung genommen, das erste Mal am 18. Mai und ergänzend am 26. Mai. Wir haben Ihnen die Links gegeben, deswegen will ich das jetzt nicht wiederholen, sondern mich auf bestimmte Punkte konzentrieren. Ich muss auch dazu sagen, dass wir als ehrenamtliches Gremium wie die anderen Experten hier, nehme ich an, nicht die Zeit haben, uns dem gesamten Kompendium zu widmen. Wir haben es aber mal quergelesen und festgestellt, dass das, was wir zum Strafvollzugsgesetz zu sagen haben, im Prinzip auch für entsprechende Regelungen in den anderen Vollzugsgesetzen, die geplant sind und die im Entwurf stehen, zutreffen könnte. Von daher vermute ich, dass das, was wir hierzu zu sagen haben, dann auch für Sie wichtig ist zu berücksichtigen, wenn es um die anderen Gesetze geht.

Wir haben auch den Entwurf, die Entwürfe, die es vorher gegeben hat – ich glaube, seit 2012 – immer wieder mit der Senatsverwaltung für Justiz oder mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort diskutiert. Wir haben auch den Eindruck, dass wir relativ gut informiert worden sind. Dass das, was wir im Vorfeld als Kritik eingebracht haben, auch berücksichtigt würde, nehmen wir im Allgemeinen nicht an. Da muss ich vermutlich Herrn Feest zustimmen. Man kann Anregungen geben, ob sie berücksichtigt werden, steht sehr oft in den Sternen.

Unsere Kritikpunkte – das werden Sie unseren veröffentlichten Stellungnahmen entnehmen können – sind sehr zahlreich. Wir haben die Entwürfe bzw. den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes auch in diversen Punkten gelobt als Fortschritt gegenüber dem Rechtszustand, der seit 1976 bzw. 1977 besteht und vielleicht auch ein bisschen von der Rechtsprechung geprägt worden ist.

Die Problematik, die den Gesetzentwurf, der uns vorliegt, am meisten prägt, ist, dass er sich – sogar ausdrücklich im Vorwort benannt – daran orientiert, was ist, das heißt an den aktuellen Zuständen im Strafvollzug, die wiederum geprägt sind durch ein 40 Jahre altes Gesetz. Dieses 40 Jahre alte Gesetz war dadurch geprägt, dass es vorher das besondere Gewaltverhältnis gegeben hat, das heißt, dass man davon ausgegangen ist, Gefängnis und Gefangene sind etwas ganz Besonderes, das können wir außerhalb der normalen gesellschaftlichen Regeln regeln.

Auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zu machen, ist für mich zumindest und auch für etliche andere Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats ziemlich heikel und eigentlich doch rückwärtsgerichtet. Wenn man ein Landesstrafvollzugsgesetz oder Landesstrafvollzugsgesetze neu macht, dann sollte man meines Erachtens die Gelegenheit nutzen, sich, wie es in den Siebzigerjahren mit dem Strafvollzugsgesetz geschehen ist, doch mal Gedanken zu machen, wie man den Istzustand so verändern kann, dass er dem heutigen Stand der Zivilisation entspricht.

Ich sage Ihnen auch etwas dazu, was Sie sich vielleicht auch durch den Kopf gehen lassen wollen. Das Gesetz, was wir hier vorliegen haben, regelt in ganz vielen Paragraphen Einzelheiten der Lebensführung von Menschen, die inhaftiert sind, und zwar in einer Detailgenauigkeit, was die Kleidung angeht, was die Möglichkeiten zu telefonieren, angeht, was das Briefeschreiben angeht, die man für uns draußen sofort als absurd empfinden würde. Wenn das Grundgesetz schreiben würde: Der Bürger hat das Recht, Briefe abzuschicken und zu empfangen – siehe § 34 des Entwurfs oder § 41 –, würde man denken: Haben die was am Kopf oder in welchem Jahrhundert leben die eigentlich? Also diese Formulierungen weisen für mich darauf hin, dass das ein Gesetz ist, das sich nicht allzu weit vom besonderen Gewaltverhältnis entfernt hat bzw. jedenfalls nicht so weit, wie ich es mir heute wünschen würde. Heutzutage, meine ich, sind solche Formulierungen überflüssig und auch stigmatisierend. Wenn man, was ich absolut nicht verkenne und womit ich ja auch relativ oft beruflich befasst bin, damit umgehen muss, dass Gefangene unter Umständen besonders schwierige Menschen sind oder durchweg etwas schwieriger zu handeln als vielleicht wir draußen, wobei ich das „vielleicht“ auch noch mal unterstreichen möchte, dann kann man das durch Regelungen tun, die tatsächlich auf diese Einzelfälle Bezug nehmen und nicht die ganze Gruppe stigmatisieren.

Der sogenannte Angleichungsgrundsatz wird zwar in diesem Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, genauso hervorgehoben wie im Strafvollzugsgesetz, er findet sich aber genauso wie im Strafvollzugsgesetz von 1976 auch in diesem Entwurf, ich glaube, nicht einmal in Ansätzen umgesetzt. Wir haben dazu noch ein bisschen mehr geschrieben, ich will darauf nicht eingehen. Ich nenne noch kurz einige Punkte – damit ich meine Redezeit nicht zu sehr oder vielleicht sogar gar nicht überschreite –, die uns besonders am Herzen liegen.

Am wichtigsten ist dem Berliner Vollzugsbeirat nach wie vor der Punkt offener Vollzug. Selbst dieser Punkt ist übrigens in dem Gesetzentwurf nicht wirklich gut umgesetzt. Dieser Gesetzentwurf lehnt sich viel zu sehr an das an, was das Strafvollzugsgesetz von 1976 geregelt hat oder wie das dort geregelt worden ist. Wir wissen, dass der offene Vollzug in Berlin sehr gut läuft, dass er sehr dazu verhilft, dass die Gefangenen relativ einfach wieder in das normale Leben, in die Gesellschaft zurückgeführt werden können. Mittlerweile – in Ansätzen auch schon früher – wird das ja sogar durch die Rechtsprechung anerkannt. Ich habe hier einen Kammergerichtsbeschluss vom 16. Februar 2015, der ist im Strafrechtsforum veröffentlicht, da steht dann die Formulierung zu einem Einzelfall, der da geprüft worden ist – ich zitiere –:

... lässt sich der hier von der JVA angewendete Prüfungsmaßstab nicht mit dem gesetzlichen Leitbild des offenen Vollzuges als Regelvollzugsform in Einklang bringen.

Diese Regelvollzugsform, wie sie immerhin in dieser Kammergerichtsrechtsprechung schon anerkannt ist, findet sich in den Formulierungen des Gesetzentwurfs nicht wieder, sondern da



werden offener Vollzug und geschlossener Vollzug als gleichberechtigte Vollzugsformen nebeneinandergestellt, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Aber die Hervorhebung des offenen Vollzugs wäre absolut sinnvoll, weil man damit gute Erfahrungen gemacht hat und Berlin insofern durchaus auch Vorbildfunktion für andere Bundesländer hat.

Große Skepsis haben auch wir gegenüber dem in verschiedenen vorgeschlagenen Normen des Entwurfs vorgesehenen Aspekt eines verletztenbezogenen Vollzugs, auch übrigens gegenüber dem Gestaltungsgrundsatz der Straftataufarbeitung, weil damit in der Praxis – so jedenfalls unsere Erfahrung, meine berufliche auch, aber auch unsere von den Anstaltsbeiräten – Missbrauch betrieben werden kann. Der Vollzug hat aufgrund des Machtgefälles zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen, was ich anerkenne und nicht grundsätzlich beseitigen möchte, einfach eine Definitionsmacht, die solche Begriffe zum Nachteil von Gefangenen verwenden kann, ohne dass es irgendeine Rechtfertigung dafür gibt. Das sollte man weitestgehend ausschließen. Wenn man – das möchte ich an dieser Stelle auch noch wenigstens kurz erwähnen – Vollzugsbedienstete auf allen Ebenen, sowohl im AVD als auch im psychologischen Dienst und im Sozialdienst usw., exzellent ausgebildet hätte, dann könnte man vielleicht mit Bewertungen wie: Das ist jetzt verletztenbezogen. Das muss jetzt verletztenbezogen getan werden. Das muss straftataufarbeitungsbezogen getan werden. – ein bisschen verlässlicher umgehen. Das hat man nicht.

Wir finden grundsätzlich die Normierung der Langzeitsprechstunden gut, auch wenn sie leider nur als Kannvorschrift eingeführt werden könnte/sollte nach dem vorliegenden Entwurf. Wir wünschen uns viel mehr, als in diesem Entwurf zutage tritt und geplant ist, dass die Kommunikation der Gefangenen mit anderen Menschen und die Einführung von Computern, Internet usw. im Vollzug selbstverständlich sein sollten im Sinne des Angleichungsgrundsatzes. Wir meinen auch, dass der Entwurf die Beteiligung externer Personen nach wie vor nicht besonders gut berücksichtigt. Wenn die Gefangenen – wovon wir ausgehen – in die Gesellschaft zurückgeführt werden sollen, dann sollte ihr Bezug zu Menschen, die nicht in Haft sind, deutlich mehr gefördert werden. Die Einbeziehung Externer würde auch dazu beitragen – das ist auch eine ganz praktische Erfahrung im Vollzug –, dass Gefangene, die von ihrer Bildung und ihrer Herkunft her „sprachlos“ – in Anführungsstrichen – oder gehemmt in ihren Ausdrucksmöglichkeiten sind, Unterstützung von außen bekommen könnten. Wir hatten dazu auch etwas geschrieben und insofern auf den Kontext von § 9 des Entwurfs verwiesen, nämlich dass bei der Vollzugsplanung und -gestaltung Externe beteiligt werden sollten.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt von uns – jetzt ist meine Redezeit gleich zu Ende – ist die Zehnjahresregelung für Langzeitausgang für Lebenslange. Das halten wir für absurd und durch nichts gerechtfertigt. Schwierig erscheint uns auch die Vorschrift des § 10 Abs. 2, dass Vollzugslockerungen dann versagt werden sollen oder gar müssen, wenn andere vorgesehene Behandlungsmaßnahmen dem angeblich oder tatsächlich vorgehen sollen. Ich sehe und erkenne an, was dahintersteht als guter Gedanke, befürchte aber Missbrauch in der Praxis. Die Beibehaltung der Arbeitspflicht ist für uns äußerst kritisch. Da kann ich auf meine Vorredner verweisen.

Eine Sache haben wir auch noch erwähnt in unserer Stellungnahme, und darauf möchte ich als Letztes auch noch das Augenmerk lenken: das Personal im Vollzug. Es gibt – dazu haben wir einzelne Beispiele aufgeführt – manche Leistungen – in Anführungsstrichen –, die der Vollzug gegenüber den Gefangenen erbringen möge, z. B. Pakete, Gestaltung des Alltags in

Haft usw., die explizit, verbaliter vom Organisationsstand, das heißt von der Menge des Personals und der Qualifizierung des Personals in Haft, abhängig gemacht werden. Qualifizierung ist okay, Menge des Personals geht meines Erachtens nicht. Entweder man hält eine Leistung für notwendig und sinnvoll und den Angleichungsgrundsatz für notwendig und sinnvoll oder nicht. Das darf man niemals vom Personal abhängig machen, sondern umgekehrt ist es richtig. – Danke!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Dann kommen wir jetzt zur Aussprache. Gemeldet haben sich bis jetzt Herr Dr. Lederer, Herr Dr. Behrendt und Frau Möller – in folgender Reihenfolge!

**Dr. Klaus Lederer (LINKE):** Vielen Dank! – Zunächst möchte ich mich bei Ihnen bedanken für die doch sehr ausführlichen und z. T. auch schriftlich vorher vorgelegten Stellungnahmen. Angesichts des Umfangs des Pakets ist es keine Selbstverständlichkeit, das hat auch Arbeit gemacht. Sie sind für mich zumindest auch alle äußerst instruktiv. Da wir uns bei dem dicken Paket jetzt irgendwie konzentrieren müssen, will ich mich auf vier Nachfragen beschränken, wo ich mich freuen würde, wenn Sie noch mal darauf eingehen würden.

Das Erste bezieht sich auf das Verhältnis von Resozialisierung als Vollzugsziel und dem Schutz der Allgemeinheit. Wenn man davon ausgeht – was ich tue –, dass Resozialisierung der beste Schutz der Allgemeinheit ist, dann könnte man unterstellen, es gibt an dieser Stelle kein Spannungsverhältnis. Meine Vermutung ist nur, dass es, wenn man die gleichrangig nebeneinander formuliert und damit den Schutz der Allgemeinheit und damit auch Sicherungsanforderungen besonders hoch hängt, wenn auf der einen Seite Resozialisierungsaspekte und auf der anderen Seite Aspekte des Schutzes der Allgemeinheit gegenübergestellt werden, dies am Ende eine Einschränkung des Resozialisierungsziels ist. Vielleicht können Sie darauf eingehen, ob Sie diese Befürchtung teilen und was Sie dazu empfehlen würden.

Der zweite Punkt ist: Sie haben alle – finde ich – zu Recht angemerkt, dass das Gesetz, das sich am Strafvollzugsgesetz von 1977 orientiert, mit partiellen Veränderungen nach oben und nach unten nicht besonders ambitioniert ist, sondern im Wesentlichen den Status quo sowohl in Bezug auf Personalbemessung als auch in Bezug auf Methodik – im Großen und Ganzen, mit Einschränkungen, ich will das nicht absolut formulieren – und in Bezug auf die bauliche Situation des Berliner Vollzugs festschreibt. Wäre aus Ihrer Sicht denkbar – das wäre ja die einzige Möglichkeit, von heute auf morgen werden keine Vollzugsbediensteten vom Himmel fallen, es werden keine neuen Gebäude plötzlich zur Verfügung stehen, nur weil wir das Gesetz beschließen –, hier möglicherweise auch durch Staffelungen so vorzugehen, dass ein Gesetzgeber die Festlegung trifft, bestimmte Ansprüche – ich bin an der Stelle auch sehr dafür, dass man da wenig Spielraum lässt, sondern bestenfalls Einschätzungsprärogative – der Gefangenen so zu regeln, dass man sagt: Bis zum Jahresende sowieso ist der Umfang von Rechten in dem und dem Rahmen sicherzustellen, und fünf Jahre später wollen wir da und da gelandet sein. – Das könnte man in Bezug auf Wohngruppenvollzug – ist ja von Ihnen angesprochen worden –, Besuchsregelungen, Lockerungen und dergleichen mehr natürlich machen, muss dann allerdings wissen, dass man sich den ehrgeizigen Plan vornimmt, in den nächsten fünf, sechs, acht Jahren den Vollzug in die eine oder andere Richtung – an der Stelle sage ich, eher hin zu einem progressiveren, weniger in die Autonomie der Gefangenen eingreifenden Vollzug – zu entwickeln und den Resozialisierungsgedanken massiv zu verstärken. Gibt es dafür Vorbilder? Ist das eine denkbare Variante? Es wird ja auch – das finde ich

gut hier im Entwurf –, soweit ich weiß, beim Umfang der Besuchszeiten schon ein ähnlicher Schritt gegangen. Das wäre durchaus ein Vorbild, wo man sagen könnte, man geht auch in anderen Bereichen dahin, dass man sich bestimmte gestaffelte Rechte oder Ausweitung von Rechten der Strafgefangenen für die nächsten Jahre je nach Aufwuchs von Personal, Umbauten in den Anstalten und dergleichen vornimmt.

Der dritte Punkt spielte jetzt hier keine so große Rolle, wird aber in der Bundesrepublik immer wieder diskutiert. Ich weiß, dass die Koalition das so ablehnt, finde aber mit Blick auf die Vermeidung von Altersarmut – und Resozialisierung ist ja mehr als nur zu gucken, was spült der Vollzug am Ende aus? – die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung wichtig. Darüber wird immer wieder gezankt, das ist ja auch ein Thema gewesen, das wir über Anfragen diskutiert haben, nämlich ob wir als Landesgesetzgeber überhaupt Spielräume haben. Ich bin da auch unschlüssig und würde mich deshalb freuen, wenn Sie Ihre Sicht auf die Dinge noch mal darlegen können, ob es zumindest eine Möglichkeit gibt, da eine Öffnung hinzubekommen. Möglicherweise verändert sich ja auf Bundesebene mal die Sicht auf das Ganze, und da greifen ja Landesvollzugsrecht und Bundesregelungen ineinander. Gibt es da Ihrer Kenntnis nach schon Wege, wie auch Landesgesetzgeber bestimmte Spielräume, die sie da möglicherweise haben, nutzen können?

Letzter Punkt, Gefangenenentlohnung: Frau Prof. Drenkhahn hat ja einen Vorschlag dazu gemacht. Ich habe die Justizverwaltung gefragt. Sie ist der Ansicht, der derzeitige Status quo in der Gefangenenentlohnung sei mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Frau Drenkhahn hat eher Zweifel daran angemeldet. Teilen die übrigen Anzuhörenden eher die Zweifel, oder sind Sie eher der Ansicht, das ist alles schön und gut? – jetzt mal völlig unabhängig von der Frage der Arbeitspflicht, worüber man sicher noch mal extra diskutieren kann. Ich habe dazu auch eine Haltung, wir werden aber an der Stelle das Gesetz vermutlich nicht ändern, denn da haben sich die Koalition und der Senat relativ klar festgelegt. Ansonsten möchte ich insbesondere noch mal Herrn Prof. Feest sagen: Sie haben schon recht, auch hier im Abgeordnetenhaus ist es nicht üblich, dass die Hälfte oder zwei Drittel der Oppositionsanträge von der Koalition übernommen werden. Das ist wahrscheinlich eine realistische Einschätzung. Aber zum Glück finden ja auch in Berlin regelmäßig Wahlen statt, und insofern ist die Debatte, die wir jetzt führen, vielleicht für die Zukunft nicht ganz unnütz. Herr Staatssekretär hat vorhin schon gescherzt und gesagt – da hat er ja nicht Unrecht –: Wir müssen euch ja auch noch was lassen.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** In diesem Sinne – Herr Dr. Behrendt!

**Dirk Behrendt (GRÜNE):** Ob nun gerade Strafvollzugsthemen wahlentscheidend sind oder auch nur ganz wenig wahlentscheidend? – Ich würde mir das ja wünschen, aber meine Erfahrung ist leider eine andere.

Auch von mir herzlichen Dank! Sie haben so viele Punkte angesprochen, die mir auch wichtig sind, deswegen gehe ich darauf jetzt nicht ein, sondern beschränke es auf Punkte, die Sie entweder gar nicht angesprochen haben oder wo ich noch mal eine Nachfrage habe. Zum einen: Zu der Kommunikation der Gefangenen nach außen hielten Sie wie ich eine Regelung für sinnvoll und nötig, die sagt, dass die Kosten für Telefongespräche im üblichen Rahmen die Gefangenen zu tragen haben, denn wir haben das Problem, dass sie zwar telefonieren dürfen, die Telefonkosten, insbesondere Herr Heischel kennt das Problem aus diversen Rechtstreitigkeiten, aber durch Telio zum Teil zehn Mal höher sind als draußen.

Das Zweite, Herr Goiny hat das angesprochen: Wir haben es mit einer bunt gemischten Gefangenenpopulation zu tun. Ich glaube, er sprach von etwa 92 verschiedenen Nationalitäten, deswegen meine Frage: Halten Sie die Regelungen zur Interkulturalität, die jetzt im Gesetz stehen, für ausreichend? Können Sie sich da mehr vorstellen? Es gibt eine ganze Menge Vorschriften zu religiösen Geboten oder religiösem Essen, religiöse Seelsorge, das ist aber nun noch nicht alles in dem Bereich, zum Beispiel Regelungen zu Sprachmitteln oder zu der Frage, wie überhaupt die zu begründenden Entscheidungen verständlich gemacht werden, fehlen, und das Hinzuziehen von Sprachmittlern ist aus der Anstalt heraus auch nicht immer ganz so einfach.

Zum Schusswaffengebrauch: Herr Goiny hat gesagt, er findet es gut. Herr Feest hat gesagt, er findet es schlecht. Mich würde interessieren, wie die anderen drei Sachverständigen dazu stehen.

Und dann auch noch mal zu Kontakten nach außen, das ist vom Staatssekretär angesprochen worden, der sich lobt, dass sie jetzt die Besuchszeiten auf zwei Stunden im Monat verdoppeln. Meine Frage ist – auch vor diesem Hintergrund –, ob Sie vielleicht mal einschätzen könnten, wie wichtig das für die Gefangenen bzw. auch für deren Resozialisierung ist, Besuch zu empfangen, ob da nicht auch mehr denkbar ist. Ist nicht auch Brandenburg an dieser Stelle als Vorbild heranzuziehen, die immerhin vier Stunden Besuchszeit vorsehen, was noch mal eine Verdopplung zu dem wäre, was jetzt der Senat hier vorsieht?

Zu dem, was bauliche Fragen angeht, hat Kollege Lederer schon die notwendigen, wie ich finde, und auch richtigen Sachen nachgefragt. Kann man nicht, auch was den Wohngruppenvollzug angeht, dann eben mit zeitlich gestuften Gesetzesvorschriften, die sagen, in fünf Jahren müsst ihr diesen Standard erreicht haben, in zehn Jahren müsst ihr diesen Standard erreicht haben, arbeiten? – Danke schön!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Frau Möller!

**Katrin Möller (LINKE):** Vielen Dank auch von meiner Seite an die Anzuhörenden für ihre Expertise! – Meine Frage bezieht sich auf den Abschnitt 3, § 15 und analog dazu Abschnitt 3, § 17 im Jugendstrafvollzugsgesetz. Da geht es um die Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern, und hier ist neu geregelt worden, dass Kinder bis zum dritten Lebensjahr in der JVA mit ihren Müttern untergebracht werden können. Ich sehe diese Regelung mit großer Skepsis und würde Sie bitten, wenn es Ihnen möglich ist, mir dazu eine Einschätzung zu geben, wie Sie diesen Paragraphen sehen bzw. wenn Sie darüber Kenntnis haben, wie dies in anderen Bundesländern geregelt wird.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Herr Kohlmeier!

**Sven Kohlmeier** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Herzlichen Dank den Anzuhörenden! Herr Dr. Lederer hat schon einige Punkte zu Herrn Prof. Feest gesagt und den Erwartungshaltungen, die möglicherweise seitens der Anzuhörenden bestehen, und den zu erwartenden Änderungen. Es ist natürlich kein Geheimnis, Herr Prof. Feest scheint Experte zu sein, was Anhörungen und parlamentarische Diskussionen betrifft, insofern werden wir bestimmt nicht alles aufnehmen, gleichwohl es auch aus Sicht der Koalitionsfraktion wichtig ist, dass wir Sie als Praktiker oder Wissenschaftler oder Experten noch mal anhören. Und ich kann Ihnen versprechen, zumindest so ist das erste Signal, dass wir schon allein aus den schriftlichen Stellungnahmen, die uns vorliegen, zumindest in der Koalition über die einen oder anderen Punkte noch mal reden werden, insofern möchte ich Ihnen mitteilen, dass das also nicht nur so eine Placebo-Anhörung ist, die wir hier machen, sondern wir das schon ernsthaft betreiben, auch wenn nicht alles letztendlich umgesetzt wird, aber Herr Dr. Lederer hat eine Perspektive dargestellt, dass sich möglicherweise nach den nächsten Wahlen 2016 auch das eine oder andere bewegen kann.

Mich interessiert ein Punkt, und zwar noch mal bezüglich der Diskussion des Zugangs zu Medien. Dieser ist auch noch mal von Herrn Dr. Knauer angesprochen worden, der sagte, sie sehen durchaus Risiken, die begrenzt werden können, wobei sie dann so ein bisschen offen gelassen haben, welche Risiken sie sehen und welche Chancen. Da würde ich mir von allen Anzuhörenden, soweit möglich, noch mal eine kurze Darstellung wünschen. Welche Risiken sehen Sie? Welche Chancen sehen Sie? Und wie könnte möglicherweise ein Pilotverfahren zum Beispiel zum Zugang zu elektronischen Inhalten durch Gefangene aussehen, ich nenne es mal so offen? Gibt es da vielleicht Erfahrungen, die Sie uns mitteilen können? Und können Sie uns so ein bisschen die Angst nehmen – Klammer auf –, die bei mir jetzt beim Umgang mit elektronischen Medien nicht vorhanden ist, aber die durchaus in dem Zusammenhang auch mal diskutiert wird. Da hätte ich vielleicht gerne noch die eine oder andere gute Idee von Ihnen mit auf den Weg bekommen.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Herr Dr. Weiß!

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN): Danke! – Vielen Dank auch von mir an die Anzuhörenden! Ich habe erst einige konkrete Nachfragen zu einzelnen Punkten und dann noch ein paar allgemeinere Fragen an die Runde. Zunächst die Frage an Herrn Dr. Knauer: Sie hatten Schleswig-Holstein als Positivbeispiel erwähnt, was den Vollzugsgrundsatz der Familienorientierung angeht. Da würde mich interessieren, ob der Grundsatz dort auch noch in anderen konkreten Regelungen mit Leben erfüllt ist, an denen man sich hier vielleicht auch ein Vorbild nehmen könnte, oder ob es da nur um die Frage geht, ob man das quasi am Anfang als Grundsatz herausstellt?

Eine Frage an Herrn Goiny: Sie hatten in Bezug auf § 104 der Bediensteten die Fortbildung erwähnt und, wenn ich es richtig verstanden habe, da irgendwie eine stärkere Formulierung angemahnt. Jetzt habe ich noch mal geguckt, da steht, die Bediensteten werden fortgebildet. Das scheint mir eigentlich relativ deutlich zu sein. Deshalb habe ich noch mal die Rückfrage, wie man das ggf. qualifizieren sollte, um das zu verbessern.

Dann zu Frau Dr. Drenkhahn: Sie haben bei den Dingen, die Sie erwähnt haben, das mit den – Good-Lives-Model, also wenn ich es richtig verstanden habe, dass man da möglicherweise ein Problem hat, weil man sich zu stark auf ein bestimmtes Vollzugsgestaltungskonzept konzentriert, sodass so etwas weniger gut möglich wäre. Vielleicht können Sie das noch ein bisschen konkretisieren. Sie haben ein Projekt in Brandenburg erwähnt, und Brandenburg hat ein Strafvollzugsgesetz, das auf dem gleichen Musterentwurf basiert: Gibt es da einen Unterschied?

Dann zu den allgemeinen Fragen. Das eine Thema ist schon mehrmals angesprochen worden – die Arbeitspflicht. Mich würde interessieren – die Argumente pro und kontra sind bekannt, und es wird oft gesagt, es wäre notwendig –, nun haben wir mehrere Landesstrafvollzugsgesetze, in denen das jetzt unterschiedlich geregelt ist: Kann jemand von Ihnen etwas dazu sagen, ob es denn schon irgendwelche Erfahrungen damit gibt, wie das eigentlich jetzt dadurch ist, dass das halt unterschiedlich ist, und dass man möglicherweise jetzt mit der Abschaffung der Arbeitspflicht an einigen Stellen Erfahrung hat?

Zum Zweiten gab es mehrere kritische Stimmen von Ihnen zum Prinzip der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung. Ist das eine allgemeine Kritik, die dahingeht, dass man komplett auf dem Holzweg damit ist, das ganze Restorative Justice, Täter-Opfer-Ausgleich-Thema so stark in den Strafvollzug zu tragen, oder ist es mehr ein ja, aber nicht so, und wenn ja, wie dann?

Zum Thema Personal bzw. auch gewissermaßen wie stark dieses Gesetz dann quasi an der derzeitigen Praxis oder an dem „Status quo“ orientiert ist. Es gibt vom Senat die Aussage, dass nicht damit gerechnet wird, dass das neue Strafvollzugsgesetz einen Personalmehrbedarf über den bereits vorhandenen Personalbedarf erzeugt. Also meine Frage an die Runde: Erstens, ob Sie dem zustimmen würden, und zweitens, ob es da nicht möglicherweise sinnvoll wäre, – natürlich kann man nicht von heute auf morgen irgendwie höhere Personalanforderungen stellen und dann erwarten, dass das Personal auf einmal da ist – gestaffelte Anforderungen oder halt tatsächlich konkrete Personalschlüssel, wie es in dem einen Beispiel der Besuchszeiten der Fall ist, vorzusehen. – Vielen Dank!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Dann beginnen wir jetzt in geänderter Reihenfolge mit Herrn Dr. Heischel.

**Dr. Olaf Heischel** (Rechtsanwalt, Vorsitzender des Berliner Vollzugsbeirats, BVB): Mir ist nicht zu allem etwas eingefallen. Ich bitte, mir das nachzusehen. Hinsichtlich des Jugendstrafvollzugsgesetzes habe ich mich auch noch nicht wirklich sachkundig gemacht, aber wir nehmen es als Anregung auf, da mal nachzugucken, schließlich ist bei uns der Beirat der Jugendstrafanstalt automatisch auch Mitglied im Berliner Vollzugsbeirat. Die Frage Resozialisierung versus Schutz der Allgemeinheit, das haben wir auch in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir das für negativ halten, wenn man diese beiden Vollzugsziele gleichsetzt. Im bisherigen Strafvollzugsgesetz von 1976 – 1977 in Kraft getreten – ist das auch anders geregelt. Da steht drin, Ziel des Strafvollzuges ist die Resozialisierung des Betroffenen. Daraus folgt, das kann man sich jetzt in Klammern denken bzw. es ist andeutungsweise formuliert, der Schutz der Allgemeinheit, denn wenn jemand dann tatsächlich resozialisiert wird, dann wird er hoffentlich keine Straftaten mehr begehen. Aus der Empirie weiß man, dass es der Regelfall ist, dass er vielleicht noch Straftaten in einem relativ hohen Umfang begeht, aber meistens minderschwere Straftaten. Man muss also berücksichtigen, wenn man von ho-

hen Rückfallquoten redet, dass der meiste Rückfall – in Anführungsstrichen – doch der minderschwere ist. Ausnahmen gibt es natürlich auch. Insofern teilen wir die Bedenken, dass beides gleichberechtigt in das Gesetz einzuführen, falsch ist.

Zur baulichen Situation oder zur Möglichkeit, etwaige Forderungen, die man eigentlich stellen muss – aus welchen Gründen auch immer, ob aus Zivilisationsgründen, aus Gründen des Angleichungsgrundsatzes, weshalb auch immer –, ob man sich da eventuell Staffelungen im Gesetz vorstellen könnte; Ich glaube, man könnte. Man muss aber vermutlich darauf achten, was denn die Übergangsregelungen, die 1976 in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen wurden und heute noch bestehen, tatsächlich an Effekt hatten, denn die stehen eben jetzt 40 Jahre später immer noch als Übergangsregelung drin, und wie man das in ein Gesetz einbringen könnte, dass das nicht wieder passiert, weiß ich nicht so spontan zu beantworten, aber ich könnte es mir vorstellen.

Zur Frage der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung, ob es da Spielraum für den Landesgesetzgeber gibt: Da kann ich Ihnen ein ganz klares Ja entgegenschmettern. Man muss nämlich nur die Arbeit in den Haftanstalten der Arbeit draußen gleichsetzen, so wie es die sogenannte oder tatsächliche Gefangenengewerkschaft, die vor einiger Zeit gegründet worden ist – die sicher auch ihre Ecken und Kanten hat –, immerhin fordert. Wenn das anerkannt ist, dann braucht man kein neues Gesetz dafür. Und weshalb die Arbeit von Gefangenen in den Haftanstalten nicht als Arbeit im Sinne des Arbeitsgesetzbuches, des Arbeitsgerichtsgesetzes etc. anzuerkennen sein könnte, weiß ich nicht, außer man müsste sich langsam mal von besonderen Gewaltverhältnissen verabschieden, nicht nur verbaliter, sondern eben auch in den Gesetzen.

Zu den Telefonkosten ist es die Forderung des Berliner Vollzugsbeirates, dass die Gefangenen nicht weiterhin durch Firmen wie Telio übervorteilt werden sollten, die ein gutes Geschäftsmodell für sich selber dort entdeckt haben. Möglicherweise sind da die Landesjustizverwaltungen – und ich weiß nicht, ob auch die Berliner dabei ist bzw. in welchem Umfang – auch heftig mit dabei, weil sie nach meinem Eindruck einfach Infrastrukturkosten über Telio von den Gefangenen bezahlen lassen.

Zum Schusswaffengebrauch muss ich zugeben, kann ich hier nur eine persönliche Meinung äußern. Der Schusswaffengebrauch sollte draußen wie drinnen nicht so einfach möglich sein, das heißt, Schusswaffen in Haftanstalten, glaube ich, haben da nichts zu suchen.

Zu den Besuchszeiten: Selbstverständlich sind zwei Stunden Mindestbesuchszeit viel zu wenig, und die Erfahrung zeigt, dass Mindestbesuchszeiten maximale Besuchszeiten im Regelfall dann auch sind und dass daran zum Beispiel auch die Personalausstattung orientiert wird. Und wenn man das nun mal festgeklopft hat, dann bleibt es eben auch lange dabei.

Zu zwei Fragen möchte ich auch noch kurz etwas sagen. Herr Kohlmeier hat gefragt, welche Risiken man denn bei der Einführung der zeitgemäßen Medien auch in den Haftanstalten sehe. Dazu meine ich, es sind dieselben Risiken wie sie jeder von uns verwirklicht. Und wenn man, so wie ich, davon ausgeht, dass man Gefangene nicht generell stigmatisieren darf, sondern erst mal – entsprechend dem Angleichungsgrundsatz – wie normale Menschen behandeln muss, die im Einzelfall besondere Risiken in sich bergen, dann muss man diese Frage der Risikoverwirklichung oder der Risikovermeidung einzelfallbezogen regeln.

Und das Letzte, zu dem ich noch etwas sagen wollte, ist die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung. Selbstverständlich haben wir nichts gegen das Prinzip von Restorative Justice. Das Prinzip von Restorative Justice ist aber, sagen wir mal, noch nicht besonders alt und noch nicht besonders ausgereift, zumindest nach den Informationen, die ich bislang habe. Ich erinnere mich als Letztes an den Film Beyond Punishment, in dem – für mich zumindest – recht eindrücklich gezeigt wurde, dass es da sehr rasch Grenzen gibt, und dass die Anwendung dieses Grundsatzes sehr qualifizierte Regeln und sehr qualifizierte Regelüberwachungen erfordert, und die sind in der Haft nicht gewährleistet. Ich glaube, dass die Einführung des Prinzips verletztenbezogene Vollzugsgestaltung einfach Unsinn ist, weil die Praxis damit nicht umgehen kann. – Danke!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Prof. Dr. Feest!

**Prof. Dr. Johannes Feest** (Professor em. Universität Bremen): Ich könnte zu jedem dieser Punkte etwas sagen, aber werde das nicht tun, jedenfalls nicht ohne weitere Nachfrage. Ich habe mir vier Punkte herausgesucht, zu denen ich vielleicht etwas Originelles sagen kann, dabei hat sich der eine schon erledigt, nämlich der Punkt mit den Fristen, den ich in die Diskussion eingebracht habe, aber da hat Olaf Heischel genau das gesagt, dass eben wir einerseits schlechte Erfahrungen mit der Bundesgesetzgebung haben, und man sich sehr überlegen muss, wie man das macht. Ich habe da auch kein Patentrezept. Im Grunde genommen muss man sagen, man kann das Parlament und die Regierung immer nur für die jeweilige Periode verbindlich binden, denn ein neues Parlament und eine neue Regierung werden möglicherweise ganz neue Ideen haben und Sachen wieder zurückreformieren, da sehe ich keinen großen Ausweg. Wir haben damals überlegt, ob solche Festlegungen irgendeinen rechtlichen Bestand haben können, der über die Legislaturperiode hinausgeht, das hat sich aber damals als nicht durchsetzbar erwiesen.

Zweiter Punkt: Jetzt ein origineller Punkt, und zwar zu den Telefonkosten. Bevor wir jetzt zum Internet kommen, wozu Herr Knauer mit Sicherheit Erkleckliches sagen kann, will ich sagen, ich habe vor zwei Tagen etwas ganz Neues – für mich – gelernt, nämlich dass in Bremen für jeden Gefangenen die Möglichkeit besteht, einen Antrag zu stellen zu skype. Es gibt einen eigenen Skyperaum. Skypen wird angerechnet auf Besuch, es ist sozusagen eine Alternative zum Besuch. Gerade für Leute, deren Verwandte und Freunde weit weg sind, wo der Besuch im Allgemeinen leerläuft – ob das eine, zwei oder vier Stunden sind –, ist skypen natürlich eine großartige Sache, und es ist außerdem kostenlos. Von daher will ich das nur weitergeben. Das ist etwas, was man sofort einführen kann. Man braucht dazu noch nicht mal eine neue Regelung. Bremen hat das einfach so aus Anstaltszuständigkeit gemacht.

Dritter Punkt: Erfahrungen zur Abschaffung der Arbeitspflicht. Da dies erst so kurz her ist, gibt es da keine wirklich handfesten Erfahrungen. Man kann bisher nur sagen, dass der Vollzug in den betreffenden Ländern nicht zusammengebrochen ist. Man hat bisher keine üble Nachrede gehört, auch nicht in der „Bild“-Zeitung. Und vielmehr kann man dazu im Moment nicht sagen. Ich meine, dass das Problem mit der Abschaffung überschätzt wird, weil auch in vielen Bundesländern bisher die Arbeitspflicht nicht zu hundert Prozent durchgesetzt wurde. Es gab ganz viele Gefangene, die eben nicht arbeiteten, ohne dass sie diszipliniert wurden. Das war die faktische Abschaffung. Und die, die wollten, haben gearbeitet.



Der letzte Punkt ist der Punkt mit dem Personal. Es interessiert mich schon sehr, auch wenn ich es nicht zum Teil meiner Äußerungen hier gemacht habe, aber mein Ansatz dazu ist – ähnlich wie bei der Arbeitspflicht –, dass die Sache andersherum aufgezogen werden muss. Wir werden in den meisten Bundesländern nicht erleben, dass das Personal wesentlich aufgestockt wird. Das werden wir nicht erleben! Wir könnten aber einen Abbau der Anzahl von Gefangenen erleben. Das hätte den gleichen Effekt. Es wäre mehr Personal für die Anzahl der Gefangenen da, und es wäre mehr Geld da, um das Personal besser zu bezahlen. Das ist – meiner Ansicht nach – der einzige sinnvolle Weg, und da muss man an einer anderen Ecke ansetzen, das hat nichts mit dem Strafvollzugsgesetz zu tun. – Danke sehr!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Herr Dr. Knauer!

**Dr. Florian Knauer** (Privatdozent, Humboldt-Universität zu Berlin): Auch ich will nicht alle Fragen, aber doch so einige aufgreifen. Zunächst zum Verhältnis Resozialisierung versus Schutz der Allgemeinheit: Ich habe auch darüber nachgedacht, wie ist jetzt eigentlich das Rangverhältnis im Berliner Gesetz. Ich sehe Pro-Argumente, dass die Resozialisierung als Vollzugsziel vorgeht. Erstens wird sie im Gesetz als Erstes genannt, zweitens wird in der Begründung deutlich, dass sie das alleinige Vollzugsziel ist, und die Reihenfolge entspricht auch mit der Unterscheidung Aufgabe des Vollzuges und Vollzugsziel der des Bundesstrafvollzugsgesetzes, sodass man davon ausgehen könnte, dass es hier auch einen Vorrang des Vollzugsziels der Resozialisierung gibt. Ich kam ins Zweifeln, weil in der Begründung eben zum einen gesagt wird, es bestehe kein Widerspruch zwischen beiden. Das ist insoweit richtig, als dass ich es nachvollziehbar finde zu sagen – immer oder gut begründet –, eine gute Resozialisierung ist der beste Schutz für die Gesellschaft, aber es stößt dort bei Lockerungsentscheidungen an Grenzen. Da kann man das nicht wegdefinieren, auch in einer Gesetzesbegründung nicht. In der Regel ist da die Frage: Können wir das Risiko in Kauf nehmen? Für die Resozialisierung ist es oft günstig, Lockerungsentscheidungen verschiedener Art zuzulassen, aber dagegen spricht oft die Gefahr, dass draußen Straftaten begangen werden können. Hier stoßen diese zutreffenden Ausführungen in der Begründung an Grenzen. Ein weiteres Gegenargument ist – ich weiß nicht, ob ich das überbewerte –, dass hier jedoch kein eindeutiges Vorrangverhältnis zugunsten der Resozialisierung ist. Es ist, anders als im Bundesstrafvollzugsgesetz, dass hier bei der Aufgabe das Wörtchen „auch“ fehlt. Ich fand, das hatte immer so ein bisschen etwas, ich will nicht sagen, eine Nebensache, aber es war deutlich, die Resozialisierung ist die Hauptsache und auch die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Eine solche Formulierung finde ich in Berlin nicht.

Zur Zukunftswendung, ob künftige Ansprüche für die Gefangenen zeitlich gestaffelt eingeführt werden sollten, kann ich auch, wie Herr Feest, nur auf die negativen Erfahrungen mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz verweisen, wo das hinten in dem § 200 und außen herum vorgesehen war, und das führte dazu, dass da mal flott überhaupt nichts aufgegriffen und fortentwickelt wurde, wie man es sich damals erhoffte, natürlich auch wegen einem sich nicht weiter liberalisierendem Klima in der Kriminalpolitik insgesamt. Die Frage zur gesetzlichen Rentenversicherung überschaue ich nicht. Zum Verhältnis Landes- und Bundesgesetzgebung: Aber natürlich hat auch die Landesgesetzgebung Möglichkeit darauf hinzuwirken, eine begrüßenswerte Aufnahme der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zu befürworten, wie Bundesratsvorlagen beispielsweise.

Gefragt wurden wir noch, was wir von einer Gefangenenentlohnung halten, ob wir das mit Frau Drenkhahn für verfassungsrechtlich bedenklich halten. Ich halte das auch für bedenklich und für grenzwertig. Die Argumente von Frau Drenkhahn kann ich insoweit nur unterstreichen und denen habe ich auch nichts Originelles hinzuzufügen.

Herr Berendt fragte zunächst nach den Kosten für die Telekommunikation, für die ich mich ausgesprochen habe. In der Tat sind die ein großes Praxisproblem, das ich hier außen vor gelassen habe, aber wovon ich nicht die Augen verschließen möchte, dass wir zu hohe Kommunikationskosten im Bereich Telefonieren haben. Vielleicht ist zu befürchten, dass das auch bei einer Internetnutzung durch Anbieter wie Telio oder wie die GERDES AG dazu kommen würde. Das ist ein großes Problem. Sie sehen mich da immer ein bisschen pragmatisch. Erst mal haben wir endlich zwei bis drei Mitbewerber, nicht mehr die reine Monopolstellung von Telio, und ich hoffe, dass die Tarife auch in den Vollzugsanstalten auf diese Weise – jedenfalls perspektivisch – sinken werden, aber das ist für die Gefangenen ein ganz zentrales Problem. Da kann ich meine anderen Argumente im Gespräch mit Gefangenen fast in den Hintergrund stellen.

Zum Schusswaffengebrauch: Ich meine auch, dass es ohne gehen wird. Allgemein ist das ein Ausdruck von Zivilisierung im Strafvollzug. Ich selber würde beispielsweise auch das Tragen eigener Kleidung befürworten, eben auch insoweit Normalität herzustellen und soweit wie möglich den Angleichungsgrundsatz ernst zu nehmen, wie Herr Heischel es nochmals betont hat. Damit wäre ich einverstanden, den Angleichungsgrundsatz ernst zu nehmen. Schusswaffengebrauch im Vollzug erscheint meines Erachtens entbehrlich.

Die Besuchszeiten in Berlin wurden ebenfalls von Herrn Berendt angesprochen. In Schleswig-Holstein beispielsweise – und damit beantworte ich gleich eine Frage von Herrn Weiß, wie sich die Familienorientierung in Schleswig-Holstein auswirkt, das war eine Ihrer Fragen – hat man ebenfalls eine Grundbesuchszeit von zwei Stunden im Monat, die man vorsieht. Für Angehörige kommen weitere zwei Stunden hinzu, und wenn es minderjährige Kinder gibt, kommen nochmals zwei Stunden hinzu – also ein gestaffeltes System. Sie haben Recht, Brandenburg wie auch Sachsen haben grundsätzlich vier Stunden. Schleswig-Holstein wählt einen Weg, wo man mit Kindern bei einer Mehrbesuchszeit landet, ohne Angehörige darunter. Und gleichzeitig wäre das Ihre Frage, die ich vielleicht dann noch zu Ende beantworte. Also, Sie fragten: Wie wirkt sich dieser von mir befürwortete Grundsatz der Familienorientierung im Vollzug in konkreten Regelungen aus? – Das wäre ein positives Beispiel, wo das – wie ich finde – sehr anschaulich und auch in einem praxiswichtigen Bereich seinen positiven Niederschlag gefunden hat. Anders verhält es sich auch in Schleswig-Holstein bei den Vorschriften über die Zulassung anderer Kommunikationsformen wie dem Internet. Auch dort gibt es die gleiche Kann-Regelung, die ich hier schon für Berlin kritisiert habe. Ich habe auch Schleswig-Holstein dafür gestern in einer Stellungnahme kritisiert. Beim Telefon sogar leider auch eine bloße Kann-Regelung in Schleswig-Holstein. Ich habe bei beiden zum einen nochmals auf den Angleichungsgrundsatz hingewiesen, ich würde aber auch sagen, der familienorientierte Vollzug ist ein gewichtiges Argument an dieser Stelle, mutiger, gefangenenfreundlicher und damit resozialisierungsfreundlicher und familienfreundlicher zu agieren.

Zu der Unterbringung von Müttern und Kindern bis zu einem Alter von drei Jahren: Puh, muss ich mich da festlegen? Wir waren mit dem Berliner Vollzugsbeirat in der entsprechenden Anstalt für Frauen und haben uns die dortigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der

Frauen mit den Kindern angeguckt, und das war für den Vollzug ganz in Ordnung. Es war kein Skandal. Wenn Sie mich jetzt konkret nach der Altersgrenze von drei Jahren fragen, ich habe eben geguckt, ob ich in Schleswig-Holstein etwas dazu finde, aber nein, auf die Schnelle habe ich das nicht gefunden: Ich halte die drei Jahre für grenzwertig, aber wenn ich selber an meine Tochter zurückdenke, ich glaube, sie muss nicht zwingend heruntergesetzt werden, ich könnte mir das vorstellen, dass das gelingt. Vielleicht sollte man das im Auge behalten, wie sich das tatsächlich in dieser Phase auswirkt, zwischen zwei und drei Jahren, darüber reden wir vermutlich, bis zu zwei Jahren wäre ich, glaube ich, auf der Seite einer entsprechenden Regelung, die das ermöglichen würde.

Herr Kohlmeier hat mich gebeten, beim Zugang zum Internet die Risiken und Chancen auszuführen, die ich nur kurz schlagwortartig genannt habe. Ich will dies gern einen Tick weiter ausführen. Risiken: Wenn man da Fallgruppen bilden möchte, was ich in meiner Dissertation getan hatte, ist natürlich daran zu denken, pornografische Inhalte, und da reden wir über das, was wirklich die Bild-Zeitung auf den Plan rufen würde, vermutlich nicht einfache Pornografie, sondern beispielsweise Kinderpornografie, zu sperren. Extremistisches Gedankengut, sowohl im religiösen Bereich wie auch rechts- und auch linksextremistische Propaganda wäre als Risiko zu nennen. Ob die Vorbereitung von Fluchten aus dem Strafvollzug ein ernsthaftes Problem ist, welches spezifisch am Internet hängen würde, das wage ich anzuzweifeln. Ich würde die Augen nicht vor einer Begehung von Straftaten beispielsweise bei Personen verschließen, die wegen Internetpornografie, Heiratsschwindel oder auch wegen Versandhausbetrug über das Internet einsitzen. Das wären Dinge, wo auch ich wachsam wäre, wo ich aber Einschränkungen vorsehen würde, und zwar einen Anspruch in angemessenem Umfang und eine bestimmte Abgrenzung, aber auch ein kompletter Ausschluss bei schwer Riskantgefangenen. Ich könnte mir eine komplette Kontrolle der Kommunikation bei Leuten vorstellen, wo ein Restrisiko bleibt, ich will keine Namen nennen, aber mir fallen Gefangene ein, die in der Bundesrepublik einsitzen, wo ich mich fragen würde, welche Ängste man hätte, in welcher Weise sie das Internet missbrauchen könnten. Und das hängt nicht an Prominenz, sondern ich denke an Straftäter, die wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr einsitzen. Auch bei der Ersatzfreiheitsstrafe und im offenen Vollzug wird es natürlich klar spürbar.

Drogen können ersichtlich nicht über das Internet reingeschmuggelt, vielleicht geplant werden. Insgesamt gilt: All das ist natürlich auch gut über das Telefon möglich, wo wir zu recht und zu meinem Wohlgefallen eine positive Handhabe im Berliner Strafvollzug haben. Ob die Risiken im Internet hier sehr groß sind, wage ich anzuzweifeln, insbesondere, weil auch das Risiko des Entdecktwerdens solcher Geschehnisse groß ist.

Zu den berichtenswerten Chancen – auch darum hatten Sie gebeten: Wir hatten den „Planet-Tegel“ gehabt, Gefangene, die eine Seite betreut haben und in diesem Umfang projektbezogene E-Mails verschicken durften. Ein Missbrauch ist nicht bekannt geworden.

Der „Lichtblick“ darf Internetrecherche betreiben. Hier gab es den Verdacht eines Missbrauchs, der sich aber – wenn ich die Tagespresse richtig verfolgt habe – insoweit auflöste, als denen augenscheinlich kinderpornografisches Material von der vorherigen Redaktion untergejubelt wurde, die nicht selbst über das Internet beschafft wurde. Gleiches gilt für die Zugänge zum Internet durch Tunnelverbindungen zur Fernuniversität in Hagen, wo auch mir keine Missbrauchsfälle bekannt geworden sind.

Skypen in Bremen war für mich neu. Ich habe gelesen, dass es das bereits in Abschiebegefängnissen gibt. Ich halte das auch für begrüßenswert, aber natürlich nur für einen ersten Schritt.

Ich hatte zu der Frage, wer denn Erfahrung mit der Kontrolle des Internets hat, das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft der TU Berlin genannt, die vom E-Learning her kommend mit Blacklists, Whitelists und der gesamten technischen Infrastruktur über Jahre hinweg Erfahrungen gesammelt haben. Es liegt natürlich auch im Interesse der kommerziellen Anbieter – bei aller Problematik, was die Kostenfrage angeht –, eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Für das Ausland hatte ich schon auf Norwegen verwiesen. Ich weiß nicht, ob in den Vereinigten Staaten explizit das Internet genutzt wird, aber dort macht man sich das aus einer konservativen Perspektive heraus zu eigen. Man schneidet alle Telefongespräche mit, in der Hoffnung, dort irgendwelche Informationen über die Gefangenen zu erhalten. Das liegt nicht in meinem Sinn – auch nicht mit Blick auf das Internet –, aber dahinter steckt die konservative Perspektive, die dort gefordert wird. – Auf Ihre Frage zur Familienorientierung hatte ich geantwortet, und die übrigen Antworteten richteten sich an die anderen Redner.

Sie hatten noch nach der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung gefragt, ob es da grundsätzliche oder eher Bedenken in Nuancen, Schräubchen, an denen man drehen sollte. – Ich bin im Hinblick auf den Vollzug insgesamt skeptisch. Das hat mit der Vergeltung, von den Straftheorien her gedacht, wenig zu tun, aber in der Praxis werden hier Vergeltungserwägungen hier wirksam werden. Das ist meine Erwartung. Im Vollzug haben deswegen derartige Erwägungen – auch die Opferorientierung – damit wenig zu tun, weil das nicht aus der Praxis heraus gewachsen ist. Das liegt auf einer Linie mit theoretischen Erwägungen. Opferbezogene Straftheorien sind auf dem Vormarsch – allgemein gesprochen im Hinblick auf das materielle Recht –, aber dass man sagen kann, dass aus dem Strafvollzug große Projekte hervorgegangen seien und hier ein Praxisbedürfnis besteht, das ist jedenfalls nicht mein Eindruck. Die Kommentarstellen waren sehr spärlich, und Rechtsprechungen gibt es, glaube ich, dazu gar nicht. –

Zur Zukunftsorientierung hatte ich schon etwas gesagt. – Das war jetzt etwas ausführlicher, wegen des zweiten Teils der Fragen. Entschuldigung dafür! – Vielen Dank!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Bitte Herr Goiny!

**Christian Goiny** (CDU): Ich glaube, dass wir hier grundsätzlich sehr theoretisch diskutieren, auch mit den Strafvollzugsgesetzen der anderen Bundesländer. Man muss sich die anderen Bundesländer mit ihren Flächenstrukturen und natürlich auch mit ihrer Haftart und dem, was dort an Gefangenen einsitzt, genauso ansehen wie man das in Berlin tun muss. Deswegen gibt es immer die Frage nach Theorie und Praxis. Ich stelle mir gerade das eine oder andere vor, das auch meine Kolleginnen und Kollegen als Sachverständige vorgetragen haben, wie wir das in der Praxis umsetzen sollen.

Ich fange mal mit dem Thema Telefonie und Internet an. – Ich glaube schon, dass wir, wenn wir uns ein vernünftiges System für Berlin überlegen, das in einigen Bundesländern schon in ersten Ansätzen vorhanden ist, uns einen Großteil des Ärgers, den wir jeden Tag mit dem Einbringen von Handys, Sim-Karten und anderen Geschichten haben, zwar nicht ersparen, aber doch eindämmen können. Wir finden in allen Haftanstalten monatlich Dutzende Handys und Sim-Karten, die wir kompliziert auslesen müssen und wo das Verfahren über die Polizei teilweise Monate dauert, um feststellen zu können, ob dort Straftaten drauf sind oder was dort eigentlich eingebracht worden ist. Wir sind personell kaum noch in der Lage, entsprechende Haftraumkontrollen vorzunehmen. Dementsprechend würden wir den Berliner Justizvollzug erheblich entlasten, wenn wir eine vernünftige Regelung finden würden, wie Gefangene mit Verwandten und anderen Menschen kommunizieren können.

Es ist aber auch wichtig, festzustellen, dass wir hier zwar Resozialisierung – in welcher Form, ob nun familiär oder wie auch immer – haben, aber ich bitte auch zu berücksichtigen, dass wir Menschen in den Berliner Haftanstalten haben, die diese Verfahren überhaupt nicht ansprechen. Ich nenne nur einmal die organisierte Kriminalität, die Rockerszene – ob Banditos oder wer auch immer –, die eine hohe psychische Gabe haben, andere Gefangene zu beeinflussen und massiv in die Strukturen der Anstalten einzugreifen. Ich möchte nicht, dass diese Gefangenen auch noch anfangen, sich mit ihren Verwandten zu unterhalten und schon gar nicht mit ihren dann möglichen Strukturen, um auch noch den Berliner Justizvollzug an der Nase herumzuführen – um das freundlich zu formulieren. Es gibt im Internet, bei Twitter und sonstigen Möglichkeiten genügend Beispiele, wo mit Handys Strukturen der Anstalten, Sicherheitseinrichtungen und Gesichter von Beschäftigten mit allen möglichen Variationen gefilmt werden. Man kann heute unproblematisch Uhren kaufen, die über die Funktionen Speichern und Filmen verfügen. Ich will das alles nicht, weil ich meine Kolleginnen und Kollegen vor diesen Straftaten schützen möchte. Wir können inzwischen heutzutage nicht mehr ausschließen, dass Kolleginnen und Kollegen in den Haftanstalten dann durch die organisierte Kriminalität bedroht werden. Ich erinnere nur an die JVA Tegel. Dort hatten wir einen Augenblick frei. Im Haus 5 E, das direkt am Parkplatz ist und in dem wir viele Inhaftierte haben, haben jeden Tag gesehen, in welches Auto und mit welchem Kennzeichen die Kollegen steigen. Das will ich alles nicht! Ich möchte meine Kolleginnen und Kollegen vor diesen Möglichkeiten schützen.

Es gibt aber sehr wohl – das kann man ausbauen – die Möglichkeit, im Internet tätig zu werden, durch Fernstudium und eigene Möglichkeiten. Dort liegt es an den Bandbreiten und Kosten. Das ist eine Frage, die die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit der

Innenverwaltung und dem ITDZ klären müssen, denn wir selbst zahlen auch einen erheblichen Beitrag an das ITDZ für unsere eigenen Leistungen, die man immer wieder gern wegen der Kosten einschränken möchte. Auch dazu muss man einfach mal das Gespräch mit dem ITDZ suchen, was möglich ist. Wir haben in der JVA Tegel jede Menge subinterne Netze, das heißt, das sind nicht die offiziellen Netze, die wir benutzen, sondern die den Gefangenen zur Verfügung stehen. Das bedarf der Betreuung und des Personals. In diesem Zusammenhang halte ich übrigens auch das Zusammenführen der gesamten IT-Strukturen am Standort Plötzensee – jedenfalls wenn es große Anstalten wie die JVA Moabit und Tegel betrifft – für nicht sinnvoll.

Wenn ich den Schutz der Kolleginnen und Kollegen angesprochen habe, dann ist ein Punkt noch ganz wichtig, den ich hier nachtragen möchte. Ich glaube, dass es sinnvoll wäre, zum Beispiel in § 2 eine Formulierung hineinzubringen, die ungefähr lauten müsste: Die Unversehrtheit der Gefangenen und Bediensteten ist zu gewährleisten. Eine solche Formulierung würde uns viel Spielraum geben, wenn wir mit den Gefangenen vor Ort arbeiten sollen und müssen. Ich glaube – ich möchte diesen Punkt nennen, weil sich die Geister selbstverständlich an der Schusswaffe scheiden –, es ist unbestritten, dass eine gewisse Sicherheitstechnik auch eine abschreckende Wirkung hat – das ist im Entwurf klar definiert –, aber überhaupt nicht in den Anstalten. Darüber brauchen wir nicht zu reden, aber wir müssen auch Gefangene aus der organisierten Kriminalität in Krankenhäuser bringen, dort bewachen und zu Gerichten vorführen. Ich glaube, wenn jemand ohne Probleme seine gesamte Haftraumausstattung gegen uns als Waffe verwenden kann, dann sind wir gut beraten, wenn wir die Kolleginnen und Kollegen mit einer Waffe ausstatten, um Schlimmeres zu verhindern. Das halte ich dort für wichtig.

Es wurde nach dem Arbeitsplatz gefragt. – Ich glaube, dass die Festlegung auf 75 Prozent der Gefangenen, die einen Arbeitsplatz haben sollten, eine Festlegung ist, die nicht notwendig ist. Wir brauchen auch nicht darüber zu diskutieren, dass Gefangene, die in die Entlassungsvorbereitung gehen und sich bei Firmen bewerben wollen, immer das Problem mit dem jeweiligen Firmenchef haben, dass der sagt, du musst aber zu einer bestimmten Zeit anfangen und nach Möglichkeit acht Stunden hintereinander arbeiten. Ich fände es nicht schlecht, wenn wir – auf welchem Niveau auch immer wir Entlassungsvorbereitungen treffen, auch wenn das in Richtung Hartz IV geht – die Gefangenen ein wenig auf ihrem Weg begleiten und ihnen sagen würden: Ja, du musst zu einer bestimmten Zeit an deinem Arbeitsplatz sein. Ja, du musst gegebenenfalls acht Stunden hintereinander arbeiten – wenn nicht im Baugewerbe sogar noch länger. Deswegen halte ich eine Arbeitspflicht in einer Definition, in der man den einzelnen Menschen betrachten kann, vom Grundsatz her für richtig. Ich glaube allerdings auch, dass das bei den Entlohnungsgrößen, die wir gerade haben, kein Anreiz ist. Da kann man mehr machen, und man kann auch die Gefangenen, die ein Interesse haben, ihren Weg zukünftig anders zu gehen, unterstützen, indem man sie finanziell anders begleitet.

Herr Dr. Lederer! Eine Staffelung von Maßnahmen halte ich zwar für eine schöne Idee, aber wie sollen wir damit arbeiten? – Immer mit dem auch hier schon angesprochenen Vorsatz, dass wir vielleicht spätestens alle vier Jahre einen neuen Gesetzgeber haben, der uns dann im Rahmen von Ausführungsvorschriften uns etwas anderes als Bedienstete vorlegt. Wenn wir in ein Gesetz schreiben, dass etwas ab dann und dann gilt – ich glaube, dass das in Deutschland bei alles Gesetzesverfahren so ist –, dann muss man das auch in der Praxis umsetzen können. Wenn wir im Augenblick unseren Personalbestand betrachten, der übrigens aus unserer Sicht zukünftig nicht besser sein wird und sich auch über das Jahr 2020 hinweg nicht verbessern

wird, dann müssen wir uns ernsthaft fragen: Wie gehen wir mit solchen Gesetzesvorlagen um? Was ist die Alternative? Da sind wir als Fachleute und praxisbezogene Experten sicherlich gern bereit, das zu unterstützen, aber die Entscheidungen fallen hier, in diesem Haus. Deswegen ist es wichtig, zu wissen, worauf wir uns da einlassen und vor allem, was die Kolleginnen und Kollegen zukünftig noch in den Anstalten verrichten und womit sie umgehen müssen. Das ist der rote Faden, der sich durch den gesamten Entwurf zieht und bei dem ich mich frage, wie wir eigentlich in der Praxis zukünftig mit den Gefangenen umgehen müssen.

Es gibt noch viele Themen, auch das Thema Unterbringung in der JVA für Frauen, zu dem ich jederzeit auch im Nachhinein gern zu einem Gespräch zur Verfügung stehe. Ich nenne noch einen letzten Punkt, der auch von Herrn Dr. Weiß angesprochen worden ist, nämlich den § 104. Ich glaube, Herr Dr. Heischel, wir haben eine hervorragende Ausbildung im Berliner Justizvollzug, was uns auch von anderen Bundesländern bestätigt wird. Alle diejenigen, die sich bewerben, ob nun Krankenpfleger, Sozialarbeiter oder Psychologen, haben hoffentlich auch eine gute Ausbildung genossen, bevor sie bei uns anfangen, denn sonst hätten wir sie nicht eingestellt.

Mir geht das deshalb nicht weit genug, weil dann die Ausbildung und auch das Berufsleben nicht enden, sondern im Zweifelsfall ist der Kollege oder die Kollegin die nächsten 20, 30 Jahre bei uns beschäftigt. Ich glaube, dass alles das, was sich im Laufe der Zeit verändert – auch durch die Gesetzgebung, die Ausführungsvorschriften, die neue Strafverfolgungssysteme oder Strafvollzugsgesetze – in der Weiter- und Fortbildung widerspiegeln muss, und da fehlt es mir. Ich finde es gut, wenn man dort schon bestimmte Dinge hineinschreibt und sagt, ja, da kann man Fortbildung machen, aber ich fände es schön, wenn man die Verwaltung und Behörden verpflichten würde, als Ist in Schulungen weiter fortzubilden – übrigens auch in Standardmaßnahmen wie Selbstschutz und Umgang mit schwieriger Klientel. Die Bildungsstätte bildet da viel an, aber inzwischen lautet immer die Frage: Wie viel Personal kann die Behörde abstellen, um an dem Seminar teilzunehmen oder nicht? Deshalb müssen wir einen Weg finden, damit die Kolleginnen und Kollegen in der Lage sind, sich fortzubilden, sich auf die aktuellen Situationen einzurichten und nicht, dass das alles eine Frage des Personalbestands ist und kurzfristig auch noch abgesagt werden muss, weil sonst in der Dienststelle überhaupt niemand mehr da ist. Das wäre ein Punkt, weshalb ich sage würde: Es muss dort verpflichtend als Ist reingeschrieben werden, dass Fortbildung und Schulung in diesen Bereich mit hinein kommen. – Ob man diesen § zum Thema Bedienstete noch mehr ausführen sollte, dazu habe ich mich jetzt gar nicht getraut, das vorzutragen. Das wäre für uns zwar ein großes Anliegen, aber ich befürchte, dass wir darüber heute nicht weiter diskutieren werden.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Der Herr Senator möchte eine kurze Zwischenbemerkung machen. – Bitte sehr!

**Senator Thomas Heilmann (SenJustV):** Meine Damen und Herren! Die Flüchtlingskrise hat mir um 18 Uhr einen Termin eingebracht, bei dem ich meinen Kollegen Henkel vertreten soll. Ich bitte um Verständnis, dass Herr Straßmeir, der sehr tief in diesem Thema steckt, gleich noch für den Senat etwas sagen wird.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Bitte, Frau Prof. Drenkhahn!

**Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (FU Berlin):** Vielen Dank! – Es ist ganz schön, wenn man zum Schluss spricht, denn dann muss man vielleicht nicht mehr auf alle Fragen antworten, weil schon so viel gesagt worden ist. – Zu den Fragen von Herrn Lederer: Das haben meine Vorredner alle schon abgearbeitet.

Ich möchte noch mal kurz auf den Vorschlag von Herrn Goiny eingehen, der zwischendurch sagte, dass man in den § 2 auch etwas über den Schutz der Menschen, die im Vollzug unterwegs sind, wie die Gefangenen und Bediensteten, hineinschreiben könnte. Es gibt ähnliche Formulierungen in den jeweiligen Regelungen zu den Vollzugsgrundsätzen anderer Landesgesetze, wie zum Beispiel in Brandenburg. Da habe ich mir die genaue Formulierung nicht aufgeschrieben, aber es geht um den Schutz vor Übergriffen anderer Gefangener, oder es gibt auch Regelungen zum Thema Schaffung eines gewaltfreien Vollzugsklimas. Das könnte man dort ohne größere Probleme einfügen. Das würde vom Text her wahrscheinlich den Seitenumbruch ändern, aber sonst nichts. Es würde jedoch zeigen, warum es dort geht, denn ein gewaltfreies Klima ist für alle Beteiligten zumindest ein schöner Programmsatz.

Zu den Telefonkosten möchte ich nicht viel sagen, außer, dass mir völlig unklar ist, warum es im Strafvollzug noch keine Flatrate gibt. Ich erinnere mich daran, dass mich die Telekom vor 10 Jahren aus einem Vertrag mit Minutenpreisen völlig rausgedrängt hat. Warum geht das nicht im Strafvollzug? Das ist jetzt natürlich nicht Ihr Problem, sondern das Problem der Anbieter. Ich wäre nicht so zuversichtlich, dass da eine Art Preiskampf eintreten würde, weil das Niveau, von dem heruntergehandelt werden müsste, sehr hoch ist. Wenn man Telio unterbieten will, dann kann man trotzdem immer noch sehr hohe Preise nehmen. Ich denke, es muss anders versucht werden, dort eine Erleichterung für die Gefangenen zu schaffen, denn das sind einfach absurd hohe Preise.

Zur Frage der Interkulturalität hat noch niemand etwas gesagt. Ich muss zugeben, dass ich da keine Expertin bin, aber ich fand es schon bemerkenswert, dass im Entwurf doch eine ganze Reihe Erweiterungen von Vorschriften stehen, die irgendetwas mit Gender und Diversity zu tun haben. Es stimmt natürlich – Herr Goiny erwähnte es vorhin schon –, dass in Berlin ein relativ hoher Anteil – sicherlich ein höherer Anteil als in anderen Flächenbundesländern – an Gefangenen im Strafvollzug untergebracht ist, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und möglicherweise auch nicht als Zweit- oder Drittsprache. Da könnte man sicher insbesondere auch in die Regelungen zum Schulbesuch hineinschreiben, dass Alphabetisierungskurse oder Deutsch als Fremdsprache Priorität haben. Das ist übrigens auch etwas, was einem Gefangene sagen, wenn sie mit einem sprechen. Ich habe durchaus von Gefangenen mit Migrationshintergrund in anderen Bundesländern gehört, dass sie gern an den Alphabetisierungskursen teilnehmen würden, weil es keinen Dachunterricht gibt, also Deutsch als Fremdsprache, aber gleichzeitig die deutschsprachigen Gefangenen Alphabetisierungskurse irgendwie albern fanden. Möglicherweise sind da schon Maßnahmen vorhanden, die man anders betiteln oder vielleicht etwas anders strukturieren müsste, aber das scheint mir, jedenfalls bei dem, was man zumindest auch bei dem nennen könnte, was in den Vorschriften zur Schulausbildung geschrieben steht.

Was vielleicht noch dazu kommt: In den Europäischen Strafvollzugsgesetzen steht am Ende – das ist eine Empfehlung –, dass die europäischen Strafvollzugsgrundsätze auch in verschiedenen Sprachen in den Anstalten der Mittelstaaten des Europarats zur Verfügung stehen sollen. Der Idealfall wäre, wenn die Strafvollzugsgesetze in Berlin insgesamt zumindest in die we-



sentlichen Fremdsprachen, die im Berliner Vollzug gesprochen werden, übersetzt und den Gefangenen leicht zur Verfügung stehen würden. Ich habe gerade in einem anderen Bundesland im Austausch mit nichteuropäischen Gefangenen eindrucksvoll erlebt, dass denen zum Teil überhaupt nicht bewusst ist, dass sie irgendwelche Rechte haben. Das kann man jetzt als praktisch ansehen, aber es ist ein trauriger Befund für ein Land, in dem die Rechtstaatlichkeit hochgehalten wird.

Zum Schusswaffengebrauch kann ich nicht viel Schlaues sagen, weil ich letztlich keine konkrete Vollzugserfahrung habe. Ich habe mich nur gewundert, dass der Abs. 1 aus § 93 der Vorschrift des Musterentwurfs nicht übernommen worden ist, wonach in der Anstalt kein Schusswaffengebrauch durch Bedienstete zu erfolgen hat. Darüber steht in § 93 nichts geschrieben. Das Problem ist, dass Polizeibeamte oder andere Dienstwaffenträger aufgrund anderer Vorschriften in den Anstalten trotzdem Schusswaffen tragen und benützen dürfen. Die Frage ist – das habe ich auch in meiner Stellungnahme angesprochen –, ob es dann nicht schlauer wäre, dass diejenigen Schlusswaffen tragen, die die Gefangenen kennen. Wahrscheinlich wäre es aber schlauer, wenn man Schusswaffen insgesamt raushalten würde, um überhaupt keine Waffen in den Anstalten zu haben, denn wenn ich eine Waffe habe, dann kann sie mir auch jemand wegnehmen.

Zu den Besuchszeiten: Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Man könnte sie sicher länger machen. Florian Knauer hatte erwähnt, dass es in Schleswig-Holstein eine Art Bonus für Angehörige gibt. Das scheint mir eine sehr vernünftige Regelung zu sein, insbesondere in Bezug auf Gefangene mit langen Strafen. Ich konnte nämlich bei eigenen Untersuchungen feststellen, dass viele langstrafige Gefangene eigentlich nur noch Kontakt zu ihren Eltern haben und nicht so sehr zu ihren Kindern oder ehemaligen Partnerinnen oder Partnern. Das ist ganz interessant, weil das zum Teil schon extrem alte Eltern sind, aber diese besuchen die Gefangenen. Gerade bei Menschen, die lange eingesperrt sind, ist es schon wichtig, dass sie relativ viele Außenkontakte haben, denn wenn die irgendwann rauskommen, ist es für diese Gefangenen sonst unglaublich schwierig, sich wieder in der freien Gesellschaft zu orientieren.

Unterbringung mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr: Wenn ich das richtig erinnere, dann stand im Strafvollzugsgesetz eine höhere Altersgrenze. Mir scheinen drei Jahre eher die Obergrenze zu sein, weil ein solches Kind dann auch durch die Vollzugsumgebung geprägt wird. Andererseits muss ich sagen, dass uns viele Forscherkolleginnen und -kollegen aus anderen Ländern um solche Regelungen, dass so etwas überhaupt geht, beneiden, weil es bei vielen so ist: Wenn eine Strafgefängene ein Kind bekommt, dann wird das quasi sofort zur Adoption freigegeben oder man guckt nach Angehörigen, die das Kind versorgen könnten. Wenn diese nicht vorhanden sind, dann wird das Kind auf dem freien Markt angeboten. Das ist in Deutschland nicht so, aber das ist ein großes Problem insbesondere in den USA, aber die sind nicht unser Vorbild, dem wir folgen wollen. Aus Gesprächen mit Bediensteten aus der Frauenanstalt habe ich den Eindruck, dass das eigentlich ganz gut läuft und dass Kinder im Vollzug anscheinend auch ganz gut für die Atmosphäre sind. Das ist zwiespältig, weil Kinder nicht als Spaßkasper missbraucht werden sollten, aber insgesamt gesehen kann das entspannen.

Ich wurde ausdrücklich nach dem Good-Lives-Model gefragt. Das kommt aus Australien und ist in anderen Ländern tatsächlich schon ein bisschen besser eingeführt. Es ist so, dass alles, was aus dem englischsprachigen Raum kommt, immer eine Zeit braucht, bis es nach Deutsch-

land übersetzt worden ist. In Brandenburg an der Havel wird das in der Sozialtherapie angeboten. Das kann man einerseits als generelles Vollzugskonzept betrachten, und andererseits ist es auch ein konkretes Behandlungsprogramm.

Das brandenburgische Gesetz hat eine ähnliche Ausrichtung auf die Auseinandersetzung mit den Folgen der Straftat. Ich halte auch das für gefährlich, weil das solche Dinge tendenziell beschränken kann. Dass das dort in der Sozialtherapie gemacht wird, hängt vor allen Dingen mit einem der Psychologen zusammen. Der ist Australier und macht das einfach. Er hat sich das überlegt und kann einem auch erklären, wie das geht. Außerdem besteht der große Unterschied zum brandenburgischen Entwurf darin, dass dort die Psychotherapie ausdrücklich genannt wird. Es gibt – genauso wie im Musterentwurf – quasi an der Stelle der Regelung der sozialtherapeutischen Einrichtungen, an der das steht, die Regelung, nach der die Psychotherapie vorgesehen werden muss und was da ungefähr passieren sollte. Es ist ein großer Unterschied und öffnet das Spektrum der Maßnahmen, die angeboten werden können, wenn das ausdrücklich genannt wird. Ansonsten wird in unserem Entwurf die Psychotherapie nur in Bezug auf die Sozialtherapie genannt. Ich halte das für eine Beschränkung, die man sich nicht auferlegen sollte. Letztlich sollte man sich da mehr Raum verschaffen.

Ich möchte noch etwas zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung sagen, obwohl schon eine ganze Menge gesagt worden ist. Es gibt dort ein paar Punkte – Johannes Feest hat es schon gesagt –, nach denen es Sinn macht, bestimmte Informationsrechte auch im Strafvollzugsgesetz zu nennen. Es gibt sie schon heute, aber sie sind weit über die Gesetze und Vollstreckungsvorschriften in der StPO gestreut, wo man sie letztlich nicht findet, und das haben auch die Vollstreckungsbehörden so nicht parat. Eine Umfrage des früheren Strafvollzugsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass das mit den alten Regelungen nicht funktioniert hat. Ich halte es nicht von vornherein für ausgeschlossen, dass Maßnahmen mit einem Restorative Justice-Charakter im Strafvollzug etwas bringen könnten.

Das wird zwar in Deutschland nicht gemacht, und das findet sich auch nicht in der Kommentarliteratur, aber es gibt Erfahrungen mit anderen Ländern. In Deutschland hat es in der JVA Kiel ein Pilotprojekt gegeben – da ist ein bunter Strauß an Maßnahmen möglich. In Belgien werden Familiengruppenkonferenzen durchgeführt. Das sind Zusammentreffen der Gefangenen mit ihren Familien und den jeweiligen Verletzten mit ihren Familien und möglicherweise noch anderen Leuten, die ihnen wichtig sind sowie eine Vermittlungsperson oder ein Moderator. Das wird nicht jedem aufgedrängt, sondern das bedarf einer guten Absprache, was sich dort für bestimmte Fälle als eine gute Maßnahme erwiesen hat, weil es in vielen Verfahren – gerade bei schweren Straftaten – durchaus Sinn macht, die Verurteilung abzuwarten. Das Problem ist: Wenn man das so wie in Deutschland macht, wo sich das als Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a StGB positiv auf die Strafzumessung auswirken kann, dann bedeutet das letztlich, dass man sich als Beschuldigter oder Angeklagter auch zur Sache äußern muss. Es ist unklar, wie das im Verfahren verwendet wird, und dann haben das Leute, die dabei waren, gehört. Das ist eine schwierige Situation, die wir im Strafvollzug dann so nicht mehr haben. Das kann das Ganze durchaus erleichtern, das werden nicht Massen von Gefangenen sein, die da mitmachen und vermutlich auch nicht Massen von Verletzten. Das ist etwas, das wachsen müsste. Ich sehe da schon Chancen, aber es müsste natürlich auch wieder Personal ausgebildet werden. Wenn das allerdings im Strafvollzugsgesetz steht, dann ist das schon mal ein Grund dafür, Personal auszubilden.

Die Umfrage des Strafvollzugsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen, Michael Walter, hat außerdem ergeben, dass es sowohl bei Gefangenen als auch bei Bediensteten erhebliche Vorbehalte gegen solche Maßnahmen gibt, weil das für sie etwas Neues ist und Gefangene Angst haben, dass genau das passiert, was hier auch schon angesprochen wurde, nämlich, dass die Teilnahme an solchen Maßnahmen sich immer sofort auf andere Vollzugsanstalten auswirkt. Ich halte das für keinen guten Mechanismus. Es kann alle möglichen Gründe geben, sich nicht zur Tat äußern und nicht mit dem Opfer in Kontakt treten zu wollen. Wenn man das nicht will, dann muss man das bis zu einem gewissen Grad akzeptieren. Das macht das Ganze schwierig, aber wir können die Leute letztlich nicht dazu zwingen, sich zu offenbaren. Dabei kommen dann wieder andere Maßnahmen ins Spiel, wie zum Beispiel das Good-Lives-Model, das darauf keinen so großen Wert legt. – Zum Personalbedarf habe ich nichts Schlaues zu sagen als Johannes Feest. – Vielen Dank!

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! – Das Wort hat der Herr Staatssekretär. – Bitte sehr!

**Staatssekretär Alexander Straßmeir (SenJustV):** Ich muss jetzt einen Weg finden, zwischen dem einerseits beklagten Gefühl von Angehörten, dass das möglicherweise verraucht und wie man sich weiter damit beschäftigt und andererseits der Tatsache, dass eine zweieinhalbstündige Diskussion von mir jetzt nicht in der Weise beantwortet werden kann. Ich es mit Folgendem versuchen: Wir haben über den Entwurf gesprochen, den wir vorgelegt haben. Wir hatten heute innerhalb der Stunde des Parlaments die Stunde der Angehörten. Deshalb möchte ich nur einige wenige Hinweise geben, von denen ich glaube, dass wir das, was zum Teil gesagt wurde, auch ins Gesetz geschrieben haben. – Vielleicht kann ich mich auf diese Punkte zurückziehen.

Das eine betrifft das Good-Lives-Modell. Wir sind der Meinung, dass in der Vorschrift nach § 8 Abs. 4 über die Vollzugs- und Einigungsplanung dieser Gedanke durchaus einmal kurz aufleuchtet und sagen, dass auch die stärkenden Elemente im Diagnostikverfahren geregelt werden sollen. Die Sorge, dass unsere Anstaltsleitungen im Vergleich zu Brandenburg deprofessionalisiert werden könnten, teile ich nicht. Brandenburg hat nach meiner Kenntnis hineingeschrieben, dass sie dem gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst angehören sollen. Bei uns ist es so, dass sie samt und sonders in der Endgruppe des höheren Dienstes nach der Besoldungsgruppe A einsortiert sind. Da sie hoheitlich tätig sind, müssen sie Beamte sein. Außerdem glaubten wir, dass wir mit dem ausführlichen Anforderungsprofil – da haben wir Neuland betreten – in § 103 Abs. 1 durchaus schon geschrieben haben, dass es sich um Qualifikationen handelt, die eine solche Eingruppierung bedeuten.

Das, was zum Thema Alphabetisierungs- und Deutschkurse gesagt worden ist, teile ich voll und ganz. Wir haben das deshalb in § 10 Abs. 1 Nr. 10 auch als Gegenstand für den Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehen. Vieles ist zum Thema Kommunikation gesagt worden. Telio ist zu teuer. Telio ist aus einer Ausschreibung hervorgegangen. Sie kennen das. Sie kennen den ärgerlichen Zustand. Ich schließe mich der optimistischen Erwartung von Herrn Dr. Knauer an, dass es vielleicht unter Konkurrenz besser wird. Ansonsten müssen wir schauen, wie wir auf andere Weise dem entgegensteuern, damit das nicht als Abzocke verstanden wird. Wir verbinden mit der Hoffnung die Verpflichtung, in diese Richtung zu arbeiten. Skypen ist in der Tat eine spannende Alternative, genauso wie getunnelte Internetverbindungen oder Gefangenenintranet. Auch da hat das Parlament einen Betrag im Haus-

haltsplan für das nächste Jahr vorgesehen. Wir sollen uns zum Thema Modellversuch für Gefangeneninternet und -intranet etwas einfallen lassen. Das machen andere Bundesländer noch nicht. Wir wären stolz, wenn wir da vorangingen.

Der offene Vollzug ist in seiner Bedeutung als jetzt herabgestuft angesehen worden. Wir sind der Meinung, dass in § 16 Abs. 2 ist doch schon deutlich gesagt, Gefangene sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie den Anforderungen genügen und keine Fluchtgefahr besteht. Wir gehen also mit der Einzeleignung voran. Auch die externen Personen – finde ich – haben wir berücksichtigt. § 3 Abs. 5 Satz 2: Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Dies gilt nicht nur für den Vollzug, sondern für den Vollzugsalltag.

Zwei Dinge zum Langzeitausgang und dann noch einmal zu den Vollzugslockerungen insgesamt: § 42 Abs. 3 spricht davon, dass die furchtbar verkürzte Formulierung fünf oder zehn Jahre bei uns aufgeweicht wird und eine Einzelfallentscheidung möglich ist, die auch viel gerechter als eine generell gesetzliche Regelung ist. Wir sagen, dass es in der Regel zehn Jahre sind. Es gibt durchaus auch Fälle, in denen es unterhalb der zehn Jahre sein kann. Optimistisch gelesen kann man auch sagen, unterhalb der fünf Jahre, die andere Länder hineinschreiben. Dieses Regelverhältnis haben wir hineingeschrieben in der Erwartung, dass es eben auch Einzelfälle gibt, die es rechtfertigen, es darunter zu machen. Wir glauben, dass wir damit einzelfallgerechter sind also für alle lebenslänglich Verurteilten die gleiche Untergrenze anzusetzen. Das Thema Vollzugslockerungen und warum es keinen Anspruch darauf gibt: Wir haben zum Ende der Haftzeit den Anspruch auf Vollzugslockerung eingeführt. Mit § 46 Abs. 4 sagen wir, dass wir am Ende der Haftzeit, also wo wirklich die Entlassungsvorbereitung ansteht, das Verhältnis umkehren. Dann ist sozusagen der Anspruch auf Vollzugslockerungen da. Für den Fall, dass die Anstalt dem nicht folgen kann, ist sie in der Begründungspflicht. Wir finden, dass das schon in die Richtung dessen geht, was hier angefordert wurde. Mit diesen wenigen Hinweisen, von denen ich glaube, dass wir vielleicht in manchen Dingen näher beieinander sind, als es der Eindruck war, ohne allerdings damit die Kritik ungehört zu machen oder nicht damit beschäftigen zu wollen, möchte ich es mit Hinblick auf die übliche Sitzungsdauer an dieser Stelle bewenden lassen. Es war heute Ihr Tag und nicht unserer. Unsere Vorlage ist bereits bekannt.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld:** Vielen Dank! Dann gehe ich davon aus, dass wir den Tagesordnungspunkt vertagen, bis eine Auswertung des Wortprotokolls möglich war. – Dazu höre ich keinen Widerspruch. Dann ist Tagesordnungspunkt damit besprochen und wird vertagt.

### Punkt 3 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.